

Vorlage an den Kreistag

Betr.: Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2009 des Wartburgkreises

Eingang:	27.01.2011
KT	164-16/11
TOP-Nr.:	5
(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)	

1. Die Jahresrechnung 2009 des Wartburgkreises wird im Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 80 in Verbindung mit § 114 ThürKO mit folgenden Endzahlen festgestellt:

<u>Verwaltungshaushalt</u>	Einnahmen	=	110.837.366,63 €
	Ausgaben	=	110.837.366,63 €
<u>Vermögenshaushalt</u>	Einnahmen	=	18.253.736,55 €
	Ausgaben	=	18.253.736,55 €

2. Entsprechend § 80 Abs. 3 ThürKO wird für die Haushaltsführung 2009 die Entlastung erteilt.

II. Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt hat die gemäß § 80 ThürKO aufgestellte Jahresrechnung des Wartburgkreises auf der Grundlage des § 84 ThürKO geprüft.

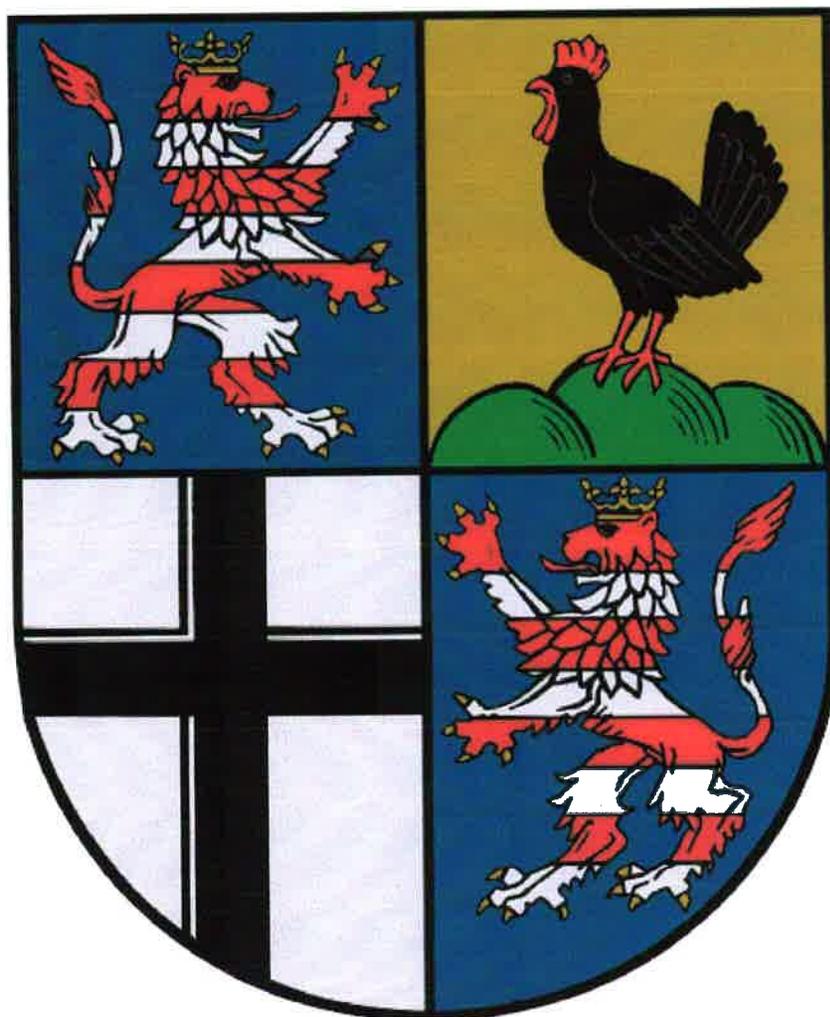
Die Ergebnisse sind im Bericht vom 27.01.2011 enthalten.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Beratung weitergeleitet.

Das Ergebnis wird in der Kreistagssitzung bekannt gegeben.


Krebs
Landrat

Schlussbericht über die Prüfung der
Jahresrechnung 2009
des Wartburgkreises



Verteiler:

- 50 KT-Mitgl.
- 4 Trakt.-GF
- 2 sachk. Mitgl.
HaFi
- 1 LR
- 1 BI
- 1 BTI
- 1 AM
- 1 A14
- 1 A16

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1. *Personen und Politik*..... Seite 1
1.2. *Fläche und Einwohner*..... Seite 1
1.3. *Gemeinden und Gemeindeverbände*..... Seite 2

2. Prüfungstätigkeit

- 2.1. *Prüfungsauftrag*..... Seite 4
2.2. *Prüfungsumfang*..... Seite 4
2.3. *Prüfungsunterlagen*..... Seite 5
2.4. *Hinweis auf Entlastung Vorjahr*..... Seite 5

3. Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung

- 3.1. *Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben*..... Seite 6
3.2. *Kreditemächtigung*..... Seite 6
3.3. *Verpflichtungsermächtigungen*..... Seite 6
3.4. *Höchstbetrag der Kassenkredite*..... Seite 6
3.5. *Kreisumlage*..... Seite 7
3.6. *Stellenplan*..... Seite 7

4. Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan

- 4.1. *Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes*..... Seite 8
4.2. *Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben*..... Seite 8
Verwaltungshaushalt - Einnahmen..... Seite 9
Verwaltungshaushalt - Ausgaben..... Seite 10
Vermögenshaushalt - Einnahmen..... Seite 11
Vermögenshaushalt - Ausgaben..... Seite 12

5. Ausführung des Haushaltsplanes

5.1. Buchführung im automatisierten Verfahren.....	Seite 13
5.2. Führen der Kassengeschäfte.....	Seite 13
5.3. Haushaltsüberwachung.....	Seite 13
5.4. Deckungsfähigkeit.....	Seite 14
5.5. Sammelnachweise.....	Seite 14
Sammelnachweis 01 Personalausgaben.....	Seite 15
Sammelnachweis 02 Bewirtschaftungskosten.....	Seite 16
Sammelnachweis 03 Geschäftsausgaben.....	Seite 17

6. Jahresrechnung

6.1. Kassenmäßiger Abschluss.....	Seite 18
6.2. Haushaltsrechnung.....	Seite 18
6.2.1. Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt.....	Seite 19
6.2.2. Kassenreste.....	Seite 20
6.2.3. Abgänge auf Kasseneinnahmereste.....	Seite 21
6.2.4. Haushaltsreste.....	Seite 21
6.2.5. Haushaltsüberschreitungen (Mehrausgaben).....	Seite 24
6.3. Vermögensübersicht.....	Seite 26
6.3.1. Beteiligungen des Wartburgkreises.....	Seite 26
6.4. Übersicht über die Rücklagen.....	Seite 27
6.5. Zinseinnahmen.....	Seite 27
6.6. Übersicht über die Schulden.....	Seite 28
6.7. Verwahrgelder und Vorschüsse.....	Seite 28

7. Einzelfeststellungen

7.1.	<i>Belegprüfung im Rahmen der Jahresrechnung.....</i>	<i>Seite 30</i>
7.2.	<i>Begleitende Belegprüfung im laufenden Haushaltsjahr.....</i>	<i>Seite 30</i>
7.3.	<i>Finanzverwaltung</i>	<i>Seite 31</i>
7.4.	<i>Straßenverkehrsamt.....</i>	<i>Seite 31</i>
7.5.	<i>ARGE Wartburgkreis.....</i>	<i>Seite 32</i>
7.5.1.	<i>Pauschaler Warmwasserabzug - Berechnung in Einzelfällen</i>	<i>Seite 32</i>
7.5.2.	<i>Erarbeitung von Richtlinien.....</i>	<i>Seite 32</i>
7.5.3.	<i>Mehrbedarf Behinderung.....</i>	<i>Seite 33</i>
7.5.4.	<i>Aufbewahrung von Nachweisen</i>	<i>Seite 33</i>
7.5.5.	<i>Absprachen zwischen dem kommunalen Träger (Sozialamt) und der ARGE.....</i>	<i>Seite 33</i>
7.5.6.	<i>Zusammenfassung der weiteren Einzelfeststellungen</i>	<i>Seite 34</i>
7.6.	<i>Vermischte Ausgaben</i>	<i>Seite 34</i>

8. Baumaßnahmen

8.1.	<i>Vergabeverfahren und Abrechnung der Leistungen.....</i>	<i>Seite 35</i>
8.2.	<i>Ingenieurtätigkeit.....</i>	<i>Seite 39</i>

9. Schlussbemerkungen / Prüfungsbestätigung

9.	<i>Schlussbemerkungen / Prüfungsbestätigung.....</i>	<i>Seite 41</i>
----	--	-----------------

Abkürzungsverzeichnis

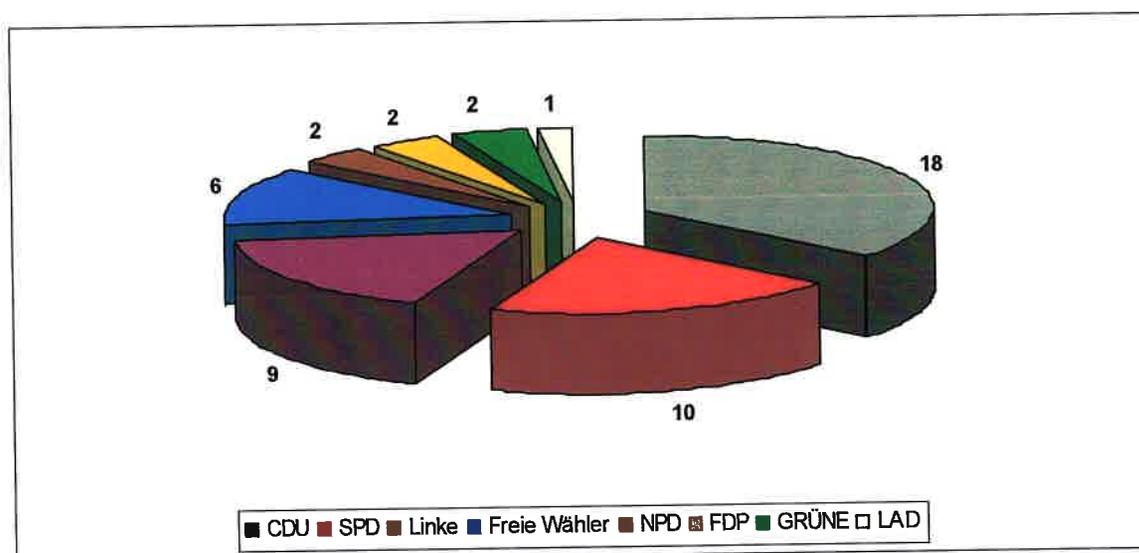
AGDA	Allgemeine Geschäfts- und Dienstanweisung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VHB	Vergabehandbuch des Bundes
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
VgV	Vergabeverordnung
VOF	Verordnung über freiberufliche Leistungen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
BGH	Bundesgerichtshof
IV	Ingenieurvertrag
AV	Architektenvertrag
HLS	Heizungs-, Lüftung-, Sanitärinstallationen
GS	Grundschule
RS	Regelschule
Gym	Gymnasium
Lph	Leistungsphase eines Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

1. Allgemeines

1.1. Personen und Politik

Landrat des Wartburgkreises ist seit 01.07.2006 Herr Reinhard Krebs. Herr Burkhardt Scheld leitete ab dem 01.09.1991 die Finanzverwaltung des Landkreises Eisenach bis zur Gebietsreform; seit diesem Zeitpunkt die Finanzverwaltung des Wartburgkreises.

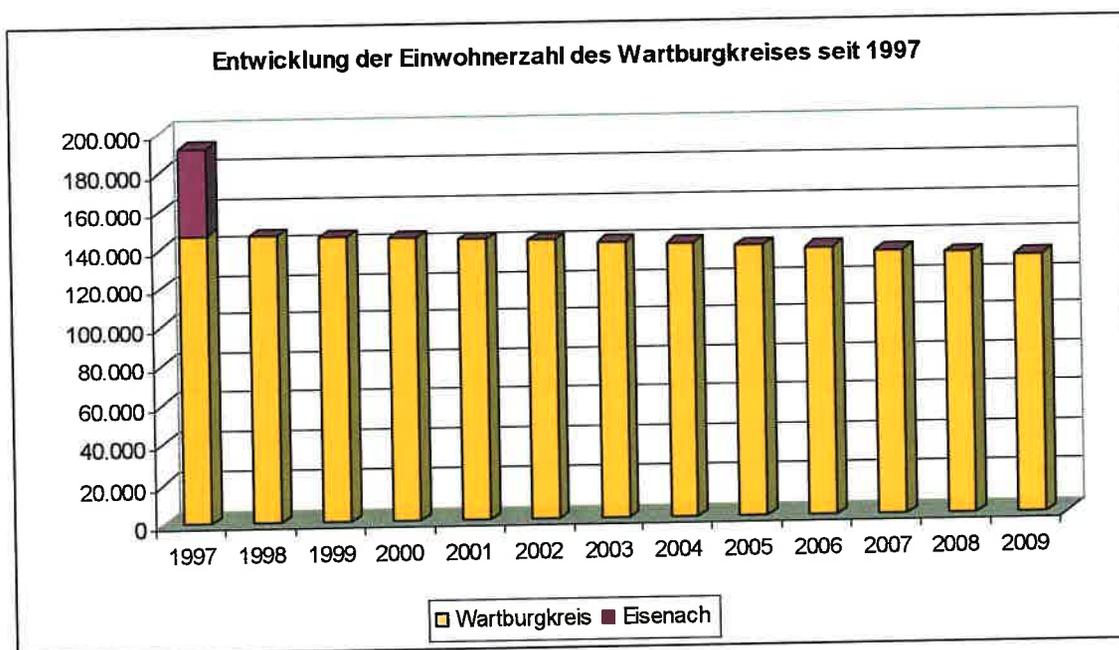
Nach den am 07.06.2009 erfolgten Kommunalwahlen verteilen sich die 50 Sitze im Kreistag auf acht Parteien. SPD und Grüne bilden eine gemeinsame Fraktion.



1.2. Fläche und Einwohner

Zum 31.12.2009 verteilen sich 131.820 Einwohner auf 1305 km² Fläche. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 101 Einwohnern/ km². Die Einwohnerzahl des Wartburgkreises ist rückläufig:

	EW im Wartburgkreis	EW in Eisenach	EW insgesamt
1997	147.450	44.733	192.183
1998	146.708	Die Stadt Eisenach wurde gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (ThürNGG) zum 01.01.1998 kreisfrei.	146.708
1999	145.712		145.712
2000	144.677		144.677
2001	143.646		143.646
2002	142.595		142.595
2003	141.001		141.001
2004	139.805		139.805
2005	138.337		138.337
2006	136.678		136.678
2007	135.058		135.058
2008	133.451		133.451
2009	131.820		131.820

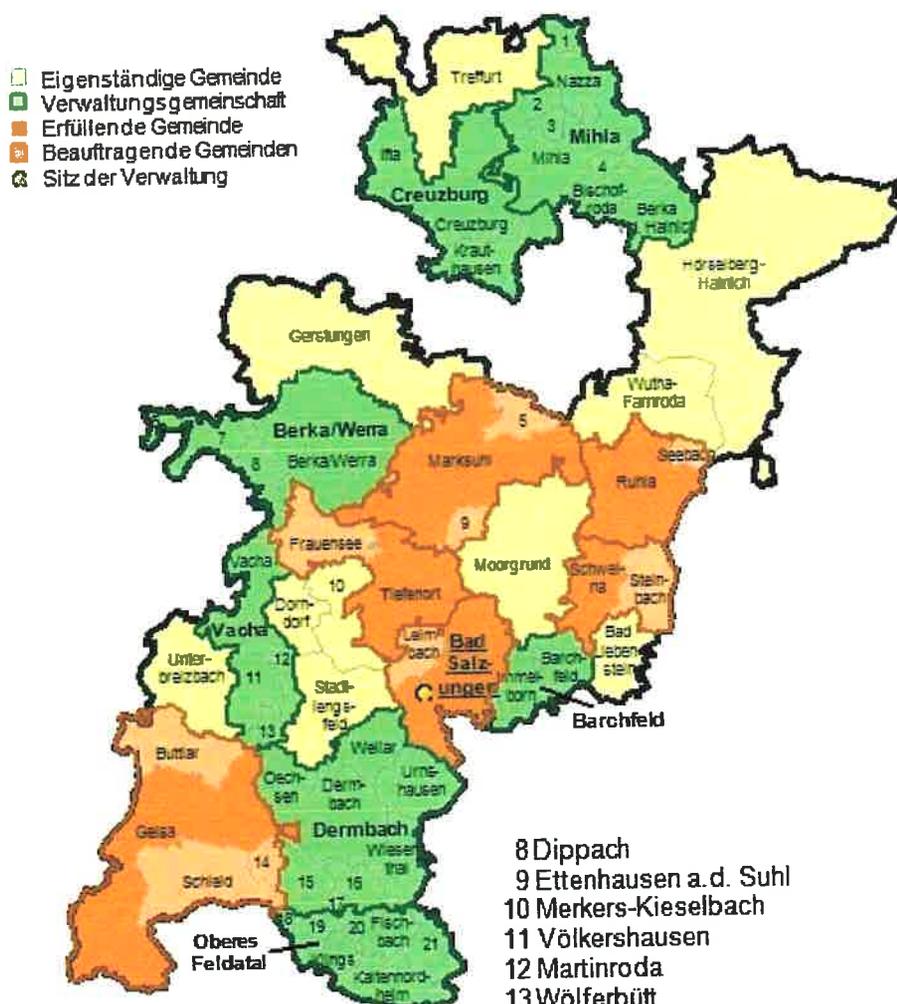


1.3. Gemeinden und Gemeindeverbände *

	Gemeinden insgesamt	Städte	Gemeinden	Verwaltungsgemeinschaften	Mitgliedsgemeinden in einer VG	erfüllende Gemeinden	erfüllte Gemeinden
1998	70	10	11	9	45	5	9
1999	66	10	12	8	40	5	9
2000	66	10	12	8	40	5	9
2001	66	10	12	8	40	5	9
2002	66	10	12	8	40	5	9
2003	66	10	12	8	40	5	9
2004	63	10	13	7	36	5	9
2005	63	10	13	7	36	5	9
2006	63	10	11	7	36	6	10
2007	62	10	10	7	36	6	10
2008	61	10	10	7	36	6	9
2009	61	10	10	7	36	6	9

*Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

(Link: <http://www.tls.thueringen.de/seite.asp?aktiv=dat01&startbei=datenbank/oertlich.asp>)



- 1 Hallungen
- 2 Frankenroda
- 3 Ebenshausen
- 4 Lauterbach
- 5 Wolfsburg-Unkeroda
- 6 Großensee
- 7 Dankmarshausen

- 8 Dippach
- 9 Ettenhausen a.d. Suhl
- 10 Merkers-Kieselbach
- 11 Völkershäuser
- 12 Martinroda
- 13 Wölferbütt
- 14 Gerstengrund
- 15 Brunnhartshausen
- 16 Neidhartshausen
- 17 Zella/Rhön
- 18 Andenhausen
- 19 Empfertshausen
- 20 Diedorf
- 21 Kaltenlengsfeld

2. Prüfungstätigkeit

2.1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 82 ThürKO prüft das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung des Wartburgkreises.

Mit Schreiben des Landrates vom 29.04.2010 wurde die Jahresrechnung 2009 dem Rechnungsprüfungsamt mit der Bitte um Prüfung übergeben.

2.2. Prüfungsumfang

Nach § 84 ThürKO erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Grundlage des Schlussberichtes sind die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung. Darüber hinaus enthält der vorliegende Bericht ergänzend dazu, wie auch schon in den Vorjahren, Feststellungen aus anderen Prüfungskomplexen gemäß § 129 ThürKO, die anlässlich der Prüfung der von den Fachämtern bewirtschafteten Haushaltsmittel bzw. Vermögenswerte, der Prüfung der Kreiskasse bzw. von Vergaben getroffen worden sind und einen unmittelbaren Zusammenhang zur Jahresrechnung haben. Die Einzelfeststellungen zu den vorstehenden Prüfungshandlungen sind in Teilberichten dokumentiert, mit den geprüften Ämtern ausgewertet und ihnen zwecks Stellungnahme zur Verfügung gestellt worden. Im vorliegenden Schlussbericht sind die grundsätzlichen Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes dargestellt. Einzelfeststellungen sollen ausschließlich der Veranschaulichung dienen. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht veranlasste wesentliche Maßnahmen bzw. Aussagen aus Stellungnahmen der Verwaltung.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von nicht wesentlicher bzw. nicht grundsätzlicher Bedeutung wurden im Einzelnen besprochen und geklärt, so dass von deren Aufnahme in den Schlussbericht abgesehen werden konnte.

Die vollständigen Unterlagen zu den Prüfvermerken einschließlich der Stellungnahmen der Ämter zu allen Feststellungen können bei Bedarf im Rechnungsprüfungsamt eingesehen werden.

2.3. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung lagen vor (§ 77 ThürGemHV):

- ☞ Haushaltsrechnung
- ☞ kassenmäßiger Abschluss
- ☞ Vermögensübersicht (im Erläuterungsbericht)
- ☞ Übersicht über die Schulden (im Erläuterungsbericht)
- ☞ Übersicht über die Rücklagen (im Erläuterungsbericht)
- ☞ Rechnungsquerschnitt
- ☞ Gruppierungsübersicht
- ☞ Verzeichnis unerledigter Vorschüsse und Verwahrgelder
- ☞ ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge
- ☞ Erläuterungsbericht
- ☞ Einnahme- und Ausgabebelege
- ☞ Unterlagen der Ämter nach Anforderung.

Neben der Jahresrechnung mit ihren Anlagen und dem Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung wurden dem Rechnungsprüfungsamt prüfungsrelevante Unterlagen von der Finanzverwaltung und anderen Ämtern ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

2.4. Hinweis auf Entlastung Vorjahr

Der Kreistag stellt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO nach der Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung unverzüglich fest und beschließt über die Entlastung.

In der Kreistagssitzung vom 24.02.2010 wurde einstimmig mit Beschluss-Nr. KT 85-7/2010 für die Haushaltsführung 2008 die Entlastung erteilt.

3. Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wurde vom Kreistag in der Sitzung am 17.12.2008 beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 29.01.2009 gemäß §§ 114 und 118 ThürKO in Verbindung mit § 28 Abs. 4 ThürFAG die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 29.268.000,00 € und einem Umlagesatz von 32,00 v. H. rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthielt die Haushaltssatzung nicht. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung und Würdigung des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde dem Kreistag am 18.02.2009 zur Kenntnis gegeben.

In seiner Sitzung am 07.10.2009 hat der Kreistag die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Das Landesverwaltungsamt gab mit Bescheid vom 17.12.2009 den Hinweis, die Anmerkungen zum Nachtragshaushalt 2009 dem Kreistag in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben, was in der Kreistagssitzung am 18.11.2009 erfolgte.

3.1. Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Die vom Kreistag am 17.12.2008 beschlossene Haushaltssatzung sah einschließlich der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 07.10.2009 folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

	Haushaltsplan	1. Nachtrags- haushaltsplan
Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	108.400.500,00 €	111.066.400,00 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	9.755.400,00 €	19.775.900,00 €

3.2. Kreditermächtigung

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren nicht vorgesehen.

3.3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen des Haushaltsplanes (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 ThürGemHV), im Haushaltsjahr Verpflichtungen in Form von Aufträgen, Bestellungen, Verträgen usw. eingehen zu dürfen, die erst in künftigen Jahren zu Ausgaben führen.

Gemäß § 59 Abs. 1 ThürKO dürfen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung von bisher 1.855.000,00 € um 1.385.000,00 € auf 3.240.000,00 € erhöht.

Die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben war der Haushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltssatzung beigelegt.

3.4. Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan war gemäß § 5 der Haushaltssatzung auf

5.000.000,00 €

festgesetzt.

Auf Grund der im gesamten Haushaltsjahr 2009 gewährleisteten Kassenliquidität musste der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen werden.

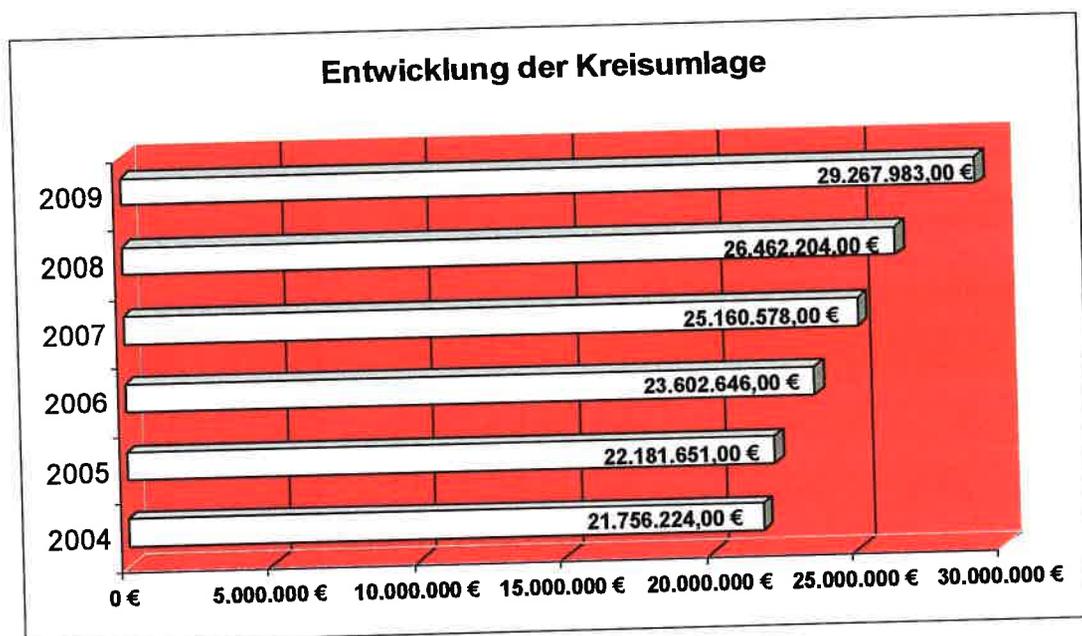
3.5. Kreisumlage

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG legen die Landkreise ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

Der Hebesatz der Kreisumlage war im § 4 der Haushaltssatzung auf 32,00 % der Umlagegrundlagen und somit auf 29.268.000,00 € festgesetzt.

Die Kreisumlage hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Rechnungsergebnis	Hebesatz
2004	21.756.224,00 €	29,96 %
2005	22.181.651,00 €	30,50 %
2006	23.602.646,00 €	32,00 %
2007	25.160.578,00 €	32,00 %
2008	26.462.204,00 €	32,00 %
2009	29.267.983,00 €	32,00 %



3.6. Stellenplan

Der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan war wie folgt besetzt:

	Plan	davon	Ist- Besetzung am	davon
	2009	ATZ-F	30.06.2009	ATZ-F
Beamte	90,1200	0,9200	80,9000	0,0000
Beschäftigte	597,8890	40,4600	569,3500	41,4250
Gesamt	688,0090	41,3800	650,2500	41,4250

4. Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan

Die Gliederung des Haushaltsplanes entspricht den Vorschriften der ThürGemHV.

4.1. Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes

Die gemäß §§ 2 bis 6 ThürGemHV vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen eines Haushaltsplanes sind im Haushaltsplan des Wartburgkreises vollständig enthalten.

Anstelle der Wirtschaftspläne für Unternehmen, bei denen der Wartburgkreis eine Beteiligung von mehr als 50 % hat, wurden die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV zulässigen kurzgefassten Übersichten über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen dem Haushaltsplan angefügt.

4.2. Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben sind gemäß § 7 ThürGemHV nur in Höhe der im Haushaltsjahr zu erwartenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Aus den nachstehenden Gegenüberstellungen zwischen Haushaltssoll und Anordnungssoll lt. Haushaltsrechnung sind die Abweichungen in den Einzelplänen, getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, zu ersehen.

Zweck dieser Gegenüberstellungen ist es darzustellen, inwieweit sich die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Haushaltssollübertragungen bewegen, wobei die Bildung der Haushaltsreste unberücksichtigt blieb.

Verwaltungshaushalt - Einnahmen

Bezeichnung der Einzelpläne	Haushaltsansatz	Soll-Einnahmen	+ mehr
	€	€	./. weniger €
0 Allgemeine Verwaltung	1.350.545,84	1.370.291,91	+ 58.729,77 ./. 38.983,70
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3.268.711,60	3.176.643,81	+ 247.140,85 ./. 339.208,64
2 Schulen	6.598.014,80	6.634.914,16	+ 107.498,26 ./. 70.598,90
3 Wissenschaft, Forschung, Kultur	545.700,00	523.963,46	+ 17.269,64 ./. 39.006,18
4 Soziale Sicherung	28.674.826,76	29.086.450,73	+ 1.048.681,96 ./. 637.057,99
5 Gesundheit, Sport, Erholung	1.092.689,79	1.070.588,73	+ 5.686,15 ./. 27.787,21
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	413.300,00	437.394,42	+ 48.017,33 ./. 23.922,91
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	953.500,00	948.720,08	+ 0,00 ./. 4.779,92
8 Wirtschaft. Unternehmen, allgem. Grund- und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
9 Allgem. Finanzwirtschaft	68.202.000,00	68.249.360,22	+ 47.377,69 ./. 17,47
Gesamt	111.099.288,79	111.498.327,52	+ 1.580.401,65 ./. 1.181.362,92

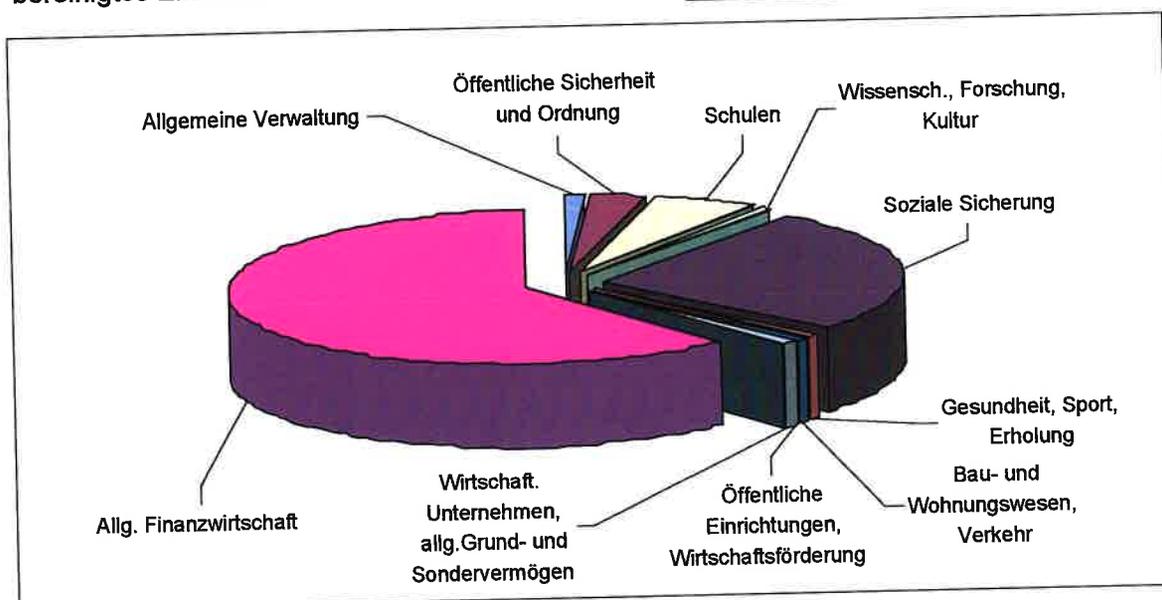
abzüglich

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

bereinigtes Einnahmesoll

660.960,89

110.837.366,63



Verwaltungshaushalt - Ausgaben

Bezeichnung der Einzelpläne	Haushaltsansatz €	Soll-Ausgaben €	+ /. mehr weniger	€
0 Allgemeine Verwaltung	11.257.621,43	10.969.950,73	+ /. 292.765,47	5.094,77
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6.104.401,15	5.583.261,45	+ /. 521.139,70	0,00
2 Schulen	16.715.117,10	15.828.843,12	+ /. 886.273,98	0,00
3 Wissenschaft, Forschung, Kultur	3.229.010,34	2.773.584,24	+ /. 455.426,10	0,00
4 Soziale Sicherung	57.020.289,24	53.335.179,46	+ /. 3.715.759,33	30.649,55
5 Gesundheit, Sport, Erholung	5.063.996,26	4.907.428,32	+ /. 160.404,57	3.836,63
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	2.667.983,85	2.471.519,36	+ /. 203.964,49	7.500,00
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	5.348.369,42	5.321.077,79	+ /. 37.291,63	10.000,00
8 Wirtschaft. Unternehmen, allgem. Grund- und Sonder- vermögen	0,00	0,00		0,00
9 Allgem. Finanzwirtschaft	3.692.500,00	9.071.080,98	+ /. 5.429.818,51	51.237,53
Gesamt	111.099.288,79	110.261.925,45	+ /. 6.324.262,80	

abzüglich

a) Abgänge auf Kassenausgebereste

0,00

b) Abgänge auf Haushaltsausgebereste

0,00

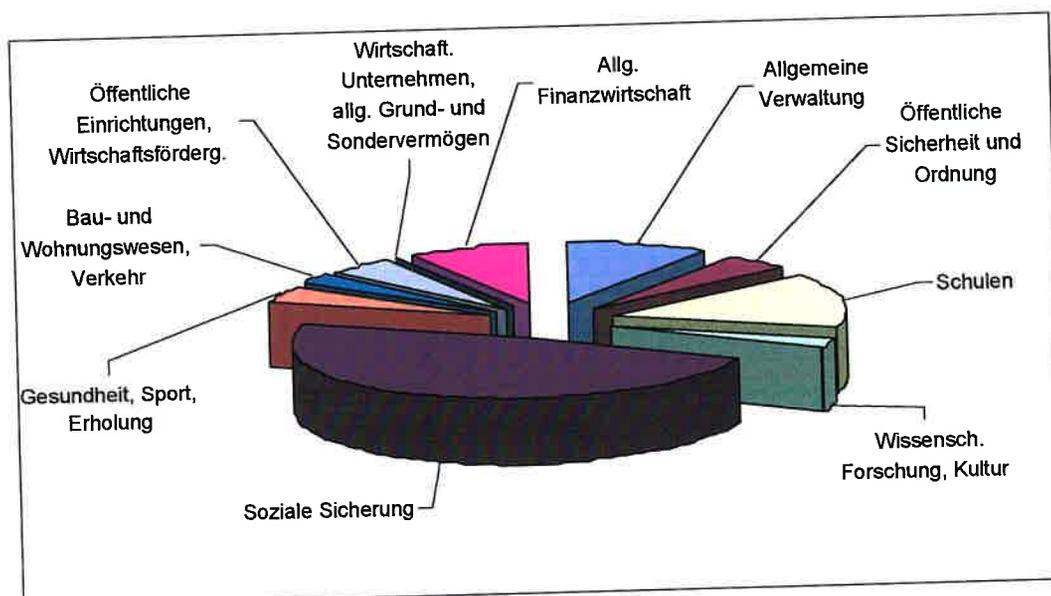
zuzüglich

neue Haushaltsausgebereste

575.441,18

bereinigtes Ausgabesoll

110.837.366,63



Vermögenshaushalt - Einnahmen

Bezeichnung der Einzelpläne	Haushaltsansatz €	Soll-Einnahmen €	+ ./.	mehr weniger €
0 Allgemeine Verwaltung	66.400,00	66.896,00	+	561,00
			./.	65,00
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	5.300,00	14.434,28	+	9.134,28
			./.	0,00
2 Schulen	1.819.500,00	1.835.825,59	+	16.406,85
			./.	81,26
3 Wissenschaft, Forschung, Kultur	10.000,00	10.000,00	+	0,00
			./.	0,00
4 Soziale Sicherung	2.500,00	1.979,70	+	0,00
			./.	520,30
5 Gesundheit, Sport, Erholung	700,00	2.176,43	+	1.476,43
			./.	0,00
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.056.000,00	218.439,26	+	0,00
			./.	837.560,74
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0,00	0,00		0,00
8 Wirtschaft. Unternehmen, allgem. Grund- und Sonder- vermögen	0,00	0,00		0,00
9 Allgem. Finanzwirtschaft	16.815.500,00	15.506.337,06	+	5.429.818,51
			./.	6.738.981,45
Gesamt	19.775.900,00	17.656.088,32	+	5.457.397,07
			./.	7.577.208,75

abzüglich

a) Abgänge auf Kasseneinnahmereste

3.351,77

b) Abgänge auf Haushaltseinnahmereste

0,00

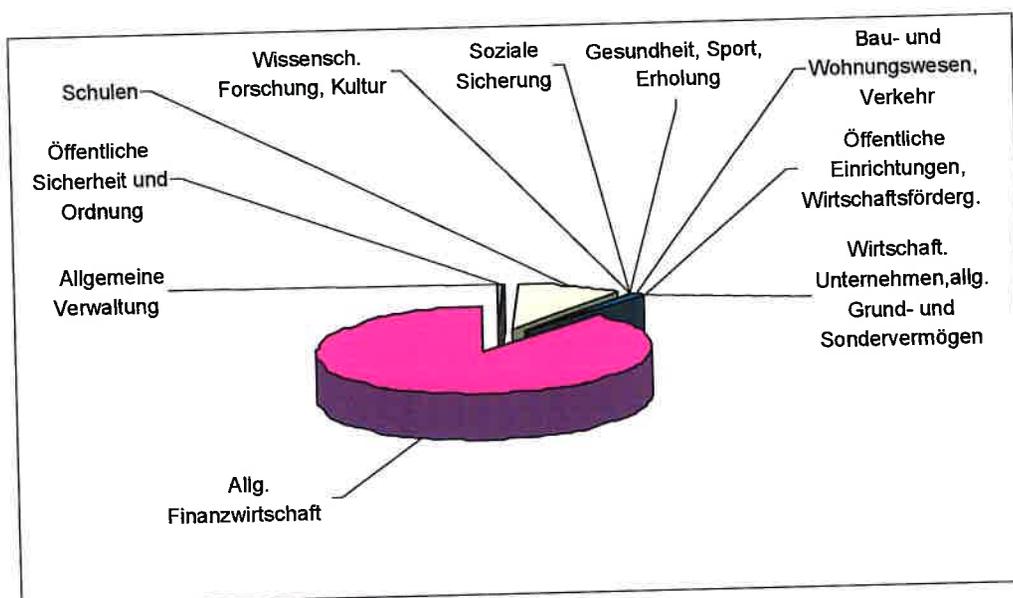
zuzüglich

neue Haushaltseinnahmereste

601.000,00

bereinigtes Einnahmesoll

18.253.736,55



Vermögenshaushalt - Ausgaben

Bezeichnung der Einzelpläne	Haushaltsansatz	Soll-Ausgaben	+ mehr	€
	€	€	./. weniger	
0 Allgemeine Verwaltung	866.900,00	265.010,70	+	0,00
			./. 601.889,30	
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	97.000,00	57.115,78	+	3.299,73
			./. 43.183,95	
2 Schulen	14.403.800,00	3.932.611,95	+	6.359,67
			./. 10.477.547,72	
3 Wissenschaft, Forschung, Kultur	88.500,00	65.675,37	+	0,00
			./. 22.824,63	
4 Soziale Sicherung	174.000,00	26.557,05	+	0,00
			./. 147.442,95	
5 Gesundheit, Sport, Erholung	165.200,00	30.817,46	+	0,00
			./. 134.382,54	
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	3.830.300,00	619.469,57	+	0,00
			./. 3.210.830,43	
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	7.000,00	0,00	+	0,00
			./. 7.000,00	
8 Wirtschaft. Unternehmen, allgem. Grund- und Sondervermögen	143.200,00	102.727,53	+	0,00
			./. 40.472,47	
9 Allgem. Finanzwirtschaft	0,00	2.496,27	+	2.496,27
			./. 0,00	
Gesamt	19.775.900,00	5.102.481,68	+	12.155,67
			./. 14.685.573,99	

abzüglich

a) Abgänge auf Kassenausgabereste

0,00

b) Abgänge auf Haushaltsausgabereste

871.431,87

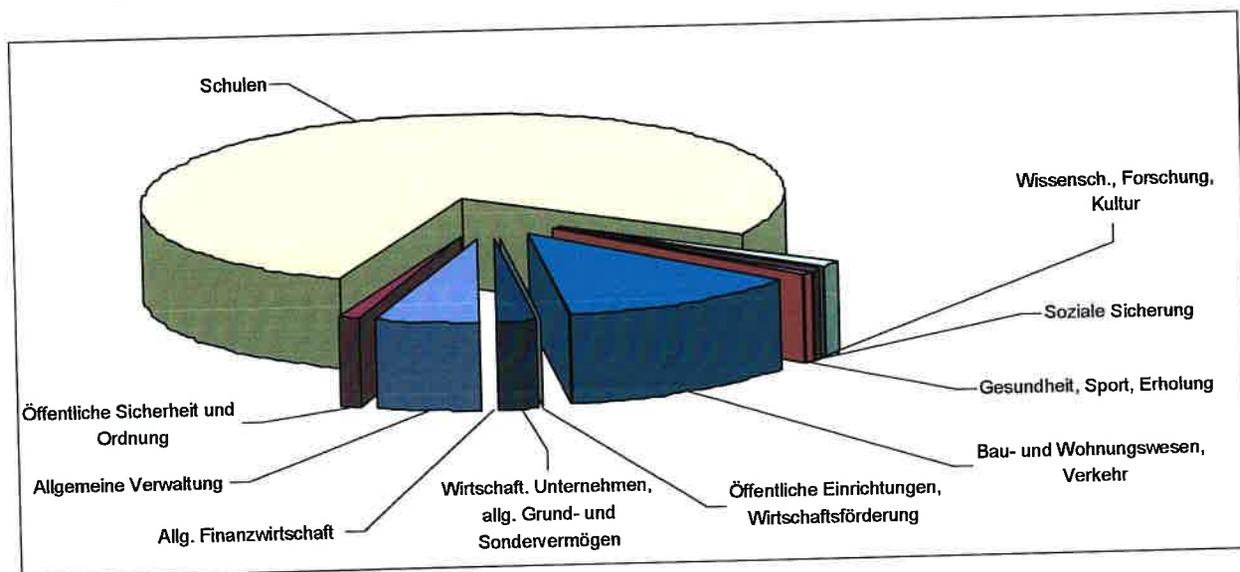
zuzüglich

neue Haushaltsausgabereste

14.022.686,74

bereinigtes Ausgabesoll

18.253.736,55



5. Ausführung des Haushaltsplanes

5.1. Buchführung im automatisierten Verfahren

Die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung der Jahresrechnung erfolgten unter Einsatz der Software newsystem® kommunal der Firma INFOMA® Software Consulting GmbH.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜViT) bescheinigte mit Datum vom 16.06.2006 der o. g. Firma, dass das Programm newsystem® kommunal Version 4.0 die Anforderungen zur Vergabe des Prüfzeichens FW.TH (Finanzwesen Thüringen) der TÜViT erfüllt. Dieses Zertifikat gilt bis einschließlich 30.06.2008 und berechtigt zur Nutzung des Prüfzeichens: Geprüftes Fachprogramm.

Für das Haushaltsjahr 2009 lagen Teilzertifikate vor. Auf Anforderung des Landratsamtes wurde die Firma INFOMA® Software Consulting GmbH im Jahr 2010 mit einer Neuzertifizierung beauftragt.

5.2. Führen der Kassengeschäfte

Am 11.02.2010 erfolgte zum Jahresabschluss 2009 die Kassenprüfung der Kreiskasse des Wartburgkreises.

Die Kassenprüfung erstreckte sich auf die:

- Aufnahme der Bankbestände und Übereinstimmung mit der Buchführung,
- Führung des Verwahrgelasses,
- Nachweisführung von Scheckausreichungen,
- Aufbewahrung von Zahlungsmitteln und Wertgegenständen,
- Schwebeposten,
- Verrechnungsbuchungen.

Die Gegenüberstellung des buchmäßigen Kassenbestandes mit dem Bankbestand per 31.12.2009 ergab Übereinstimmung - vorbehaltlich einer Barkasse, die dem Ist-mäßigen Kassenbestand zuzurechnen ist. Hiernach ergibt sich eine Abweichung von 777,63 € (siehe Kassenprüfbericht vom 29.03.2010).

Auf Grund des Wechsels der Sachgebietsleiterin Kreiskasse zum 01.06.2009 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt entsprechend Punkt 3.3. der Dienstanweisung Nr. 05/2007 vom 21.05.2007 am 28.05.2009 eine Prüfung der Kreiskasse per 22.05.2009, bei der die Barkasse der Finanzverwaltung erstmalig festgestellt wurde. Es handelt sich dabei um eine Kasse, die überwiegend für Einnahmen aus der Vollstreckung genutzt wird.

5.3. Haushaltsüberwachung

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel erfordert die laufende Überwachung aller Verfügungen. Zu diesem Zweck sind nach § 26 Abs. 2 ThürGemHV Haushaltsüberwachungslisten zu führen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen ständig zu erkennen sein. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

Zur Einhaltung der beschlossenen Haushaltsmittel und zur Vermeidung nicht genehmigter Haushaltsüberschreitungen sind bereits **vor der Vergabe von Aufträgen** die notwendigen Mittel bereitzustellen. Bestellungen und Auftragsvergaben sind zu erfassen, weil andernfalls die Überwachung keinen vollständigen Überblick über den Stand der Ausgaben gibt.

Für die Führung der Haushaltsüberwachungslisten sind die einzelnen Ämter (dezentral) verantwortlich.

Bis auf die Haushaltsüberwachungsliste im Bauordnungs- und Straßenbauamt entsprechen die geprüften Listen den Anforderungen des § 26 ThürGemHV.

Die Haushaltsüberwachungsliste des Bauordnungs- und Straßenbauamtes wurde stichprobenweise geprüft. Bei den Haushaltsüberwachungslisten folgender Haushaltsstellen traten Fehler auf, so dass der noch zur Verfügung stehende Betrag nicht ersichtlich war. Dies betrifft die Haushaltsstellen 61300.60200 „Uneinbringliche Forderungen (Statikerkosten)“ und 61300.66200 „Vermischte Ausgaben“.

Im Bereich des Vermögenshaushaltes enthielt die Haushaltsüberwachungsliste Fehler bei Haushaltsstellen, für die auch eine Verpflichtungsermächtigung vorlag. Die Haushaltsansätze, die Haushaltsausgabereste und die Verpflichtungsermächtigungen wurden vermischt, so dass der noch zur Verfügung stehende Betrag nicht ersichtlich war. Die Haushaltsstellen 65000.95240 „Planungs- und Baukosten K 99 Zufahrt Völkershausen einschließlich Brücke“, 65000.95340 „Sanierungsmaßnahmen K 82 (Ortslage Kaltenlengsfeld)“ und 65000.95360 „Planungs- und Baukosten K 102 A (Wenigentaft)“ waren hiervon betroffen. Verpflichtungsermächtigungen sind in einer eigenen Haushaltsüberwachungsliste zu führen.

5.4. Deckungsfähigkeit

Die Festlegungen des Haushaltsplanes hinsichtlich der Höhe und der Zweckbestimmung der Haushaltsmittel erfahren durch die tatsächliche Entwicklung im Haushaltsjahr oftmals Veränderungen. Durch Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes und Haushaltsvermerke kann im Rahmen der Deckungsgrundsätze die Haushaltsführung flexibler gestaltet werden.

Deckungsfähig kraft Gesetzes sind die Personalausgaben und die Ausgaben in den Sammelnachweisen im Verwaltungshaushalt (§ 18 Abs. 1 ThürGemHV).

Im Haushaltsplan können durch Zweckbindungsvermerk Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden (§ 17 Abs. 1 ThürGemHV). Weiterhin können Ausgaben sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden (§ 18 Abs. 2 und 3 ThürGemHV).

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf bei den deckungspflichtigen Ansätzen später nicht zu einer überplanmäßigen Ausgabe führen.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden

- ☞ 3 Sammelnachweise veranschlagt (*nähere Ausführungen unter Punkt 5.5.*)
- ☞ 48 Zweckbindungsvermerke, davon 7 im Vermögenshaushalt und
- ☞ 74 Deckungsvermerke, davon 1 im Vermögenshaushalt angebracht sowie
- ☞ 1 Budget eingerichtet.

Die Einrichtung des Budgets erfolgte in der Volkshochschule.

5.5. Sammelnachweise

Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV).

Dem Haushaltsplan 2009 waren die Sammelnachweise

- 01 Personalausgaben
- 02 Bewirtschaftungskosten
- 03 Geschäftsausgaben

beigefügt.

Sammelnachweis 01 Personalausgaben

	€
Haushaltsansatz	29.911.200,00
Rechnungsergebnis	29.324.049,29
Differenz	./ 587.150,71
in %	1,96

In den Personalkosten sind 428.695,70 € - Budget VHS/Planetarium und 153.632,56 € - Erprobungsmodell Hort enthalten.

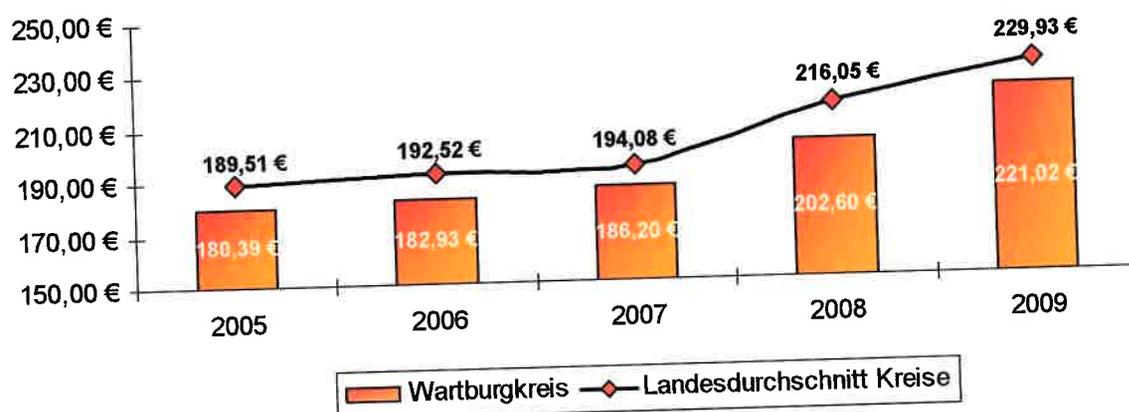
Im Vergleich zu den Vorjahren haben sich die Personalkosten sowie deren Stellenwert im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung der Personalkostenzuweisungen des Landes wie folgt entwickelt:

	2007	2008	2009	Veränderung 2008 - 2009
	€	€	€	%
Personalausgaben lt. Jahresrechnung	25.320.217,92	27.232.030,42	29.324.049,29	7,68
davon Kernverwaltung	17.085.036,43	18.596.088,17	20.614.263,68	10,85
Anteil an Ausgaben des VwH in %	24,7	26,02	26,46	

Die Personalkosten je Einwohner haben sich wie folgt entwickelt:

	2005	2006	2007	2008	2009
	€	€	€	€	€
Wartburgkreis 1)	180,39	182,93	186,20	202,60	221,02
Landesdurchschnitt Kreise	189,51	192,52	194,08	216,05	229,93 2)

Entwicklung der Personalkosten



Die Erhöhung der Personalkosten im Sammelnachweis 1 ist in erster Linie auf Tarif- und Bezahlungserhöhungen, der Einstellung der Hortner/innen und der Übernahme von vier Beschäftigten der Stadt Eisenach ins Veterinäramt zurückzuführen.

1) Basis: Einwohnerzahlen am 30.06. des jeweiligen Jahres

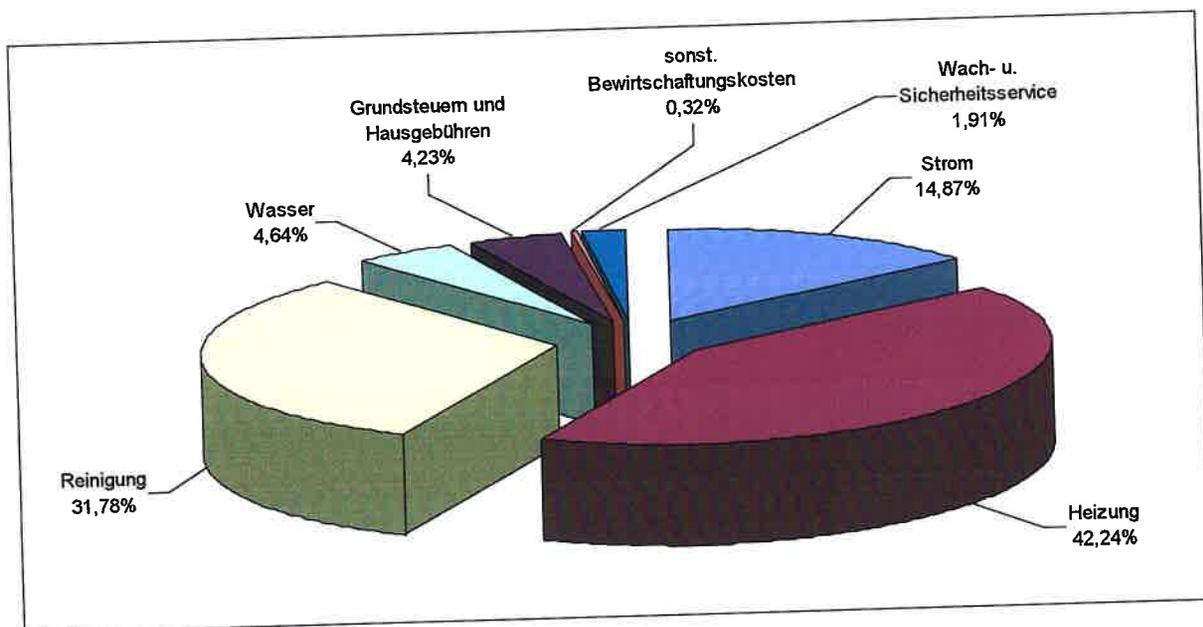
2) Thüringer Landesamt für Statistik, Einwohnerzahl der Lkr. zum 31.12.2009.: 1.694.010 Einw. Personalausgaben der Lkr.: 389.501.882,00 €

Sammelnachweis 02 Bewirtschaftungskosten

	2006 €	2007 €	2008 €	2009 €
Haushaltsansatz	4.896.100,00	4.446.200,00	4.147.400,00	4.656.800,00
Rechnungsergebnis	4.608.124,76	3.828.800,54	4.042.383,61	4.313.587,30
Minderausgaben	287.975,24	617.399,46	105.016,39	343.212,70
in %	5,88	13,89	2,53	7,37

Im Einzelnen betrifft dies:

Gruppierung	Rechnungsergebnisse			
	2006 €	2007 €	2008 €	2009
541 Strom	594.534,60	553.949,95	601.234,44	583.116,22
542 Heizung	1.755.514,89	1.444.708,04	1.707.545,71	1.781.172,05
543 Reinigung	1.812.468,17	1.380.137,88	1.284.819,20	1.532.235,76
544 Wasser	217.715,47	182.304,72	187.695,90	196.321,73
546 Grundsteuern, Hausgebühren	140.345,57	175.844,65	171.116,49	129.487,97
548 sonst. Bewirtschaftungskosten	14.796,19	15.678,21	12.917,40	13.970,22
5482/3 Wach- und Sicherheitservice	72.749,87	76.177,09	77.054,47	77.283,35
Summe gesamt	4.608.124,76	3.828.800,54	4.042.383,61	4.313.587,30
Veränderung in % zum Vorjahr		./.	16,91	5,57

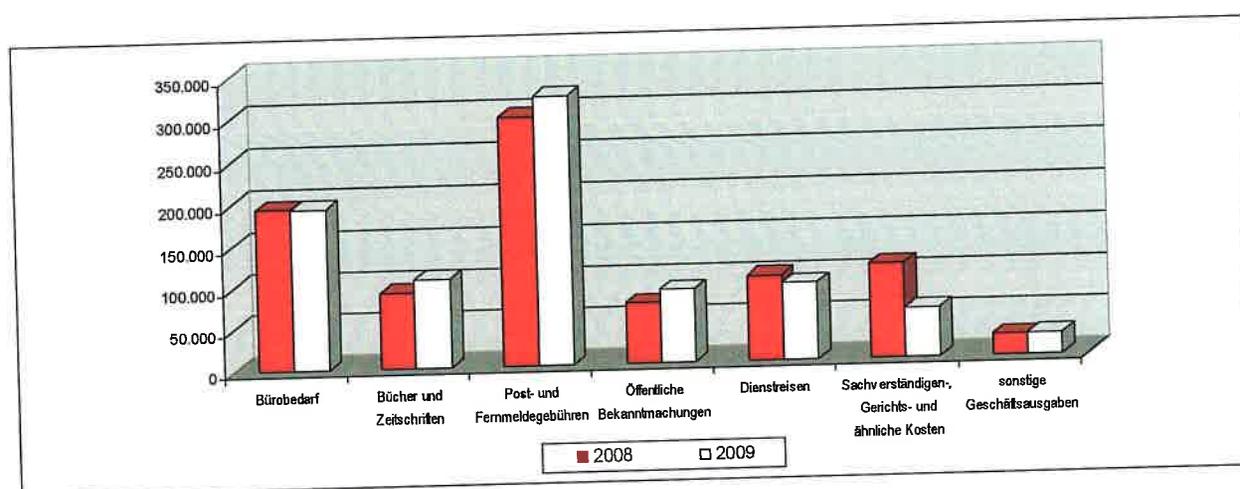


Sammelnachweis 03 Geschäftsausgaben

	2006 €	2007 €	2008 €	2009 €
Haushaltsansatz	1.005.900,00	957.900,00	1.018.200,00	1.062.700,00
Rechnungsergebnis	850.732,10	821.137,48	899.205,71	888.441,45
Abweichung	155.167,90	136.762,52	118.994,29	174.258,55
in %	15,43	14,28	11,68	16,40

In den einzelnen Gruppierungen stellt sich dies wie folgt dar:

Gruppierung	2008 €	2009 €	Veränderung in €	Veränderung in %
650 Bürobedarf	194.922,08	194.321,92	./.	0,31
651 Bücher und Zeitschriften	92.458,67	107.216,38	14.757,71	15,96
652 Post- und Fernmeldegebühren	297.931,30	320.781,41	22.850,11	7,67
653 Öffentliche Bekanntmachungen	72.972,08	88.571,18	15.599,10	21,38
654 Dienstreisen	102.534,65	93.330,64	./.	8,98
655 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	113.271,63	58.713,71	./.	48,17
658 sonstige Geschäftsausgaben	25.115,30	25.506,21	390,91	1,56
	899.205,71	888.441,45	./.	1,20



6. Jahresrechnung

Bestandteile der Jahresrechnung sind gemäß § 77 ThürGemHV der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Als Anlagen sind der Jahresrechnung beizufügen:

- ☞ eine Vermögensübersicht,
- ☞ eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
- ☞ ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
- ☞ ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
- ☞ ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und
- ☞ ein Erläuterungsbericht.

Die Jahresrechnung wurde gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt und dem Kreistag in seiner Sitzung am 09.06.2010 bekannt gegeben.

6.1. Kassenmäßiger Abschluss

Der der Jahresrechnung beigefügte kassenmäßige Abschluss enthält entsprechend § 78 ThürGemHV

- ☞ die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
- ☞ die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
- ☞ die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Die Übernahme des buchmäßigen Kassenbestandes, getrennt nach Verwaltungs-, Vermögenshaushalt und den Verwahrgeldern sowie Vorschüssen, in das Haushaltsjahr 2010 wurde in der richtigen Höhe vorgenommen. Hinsichtlich der Übereinstimmung des buchmäßigen Kassenbestandes mit dem Bankbestand zum 31.12.2009 wird auf Punkt 5.2. Führen der Kassengeschäfte verwiesen.

6.2. Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung umfasst die Angaben des kassenmäßigen Abschlusses für die einzelnen Haushaltsstellen und gibt darüber hinaus Aufschluss über die Ausführung und Einhaltung des Haushaltsplanes, die Bildung von Haushaltsresten und das Ergebnis der Haushaltswirtschaft. Gemäß § 74 Abs. 1 ThürGemHV in Verbindung mit § 55 Abs. 4 ThürKO sind das Zeitbuch und das Sachbuch zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen, nach dem Abschlusstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen vorgenommen werden.

Das Zeitbuch und das Sachbuch wurden zum 31.12.2009 abgeschlossen. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die aufgestellte Haushaltsrechnung aus der Buchführung entwickelt wurde und die darin ausgewiesenen Zahlenwerte mit den im automatisierten Verfahren erfassten Daten sowie den Buch- und Bankbeständen übereinstimmen.

Es ergaben sich keine Feststellungen, die eine Veränderung des Rechnungsergebnisses erforderlich machten.

Im Rechnungsergebnis des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden ausgewiesen:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
Soll-Einnahmen	111.498.327,52	17.656.088,32	129.154.415,84
+ Neue HER	0,00	601.000,00	601.000,00
./. Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KER	660.960,89	3.351,77	664.312,66
bereinigte Soll-Einnahmen	110.837.366,63	18.253.736,55	129.091.103,18
Soll-Ausgaben	110.261.925,45	5.102.481,68	115.364.407,13
+ Neue HAR	575.441,18	14.022.686,74	14.598.127,92
./. Abgang alter HAR	0,00	871.431,87	871.431,87
./. Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
bereinigte Soll-Ausgaben	110.837.366,63	18.253.736,55	129.091.103,18
Unterschied (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Das Haushaltsjahr 2009 wurde im Vergleich zum Plan wie folgt abgeschlossen:

	Plan €	Ergebnis €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.630.000,00	9.059.818,51
Rücklagenentnahme	5.558.900,00	5.558.900,00

6.2.1. Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt

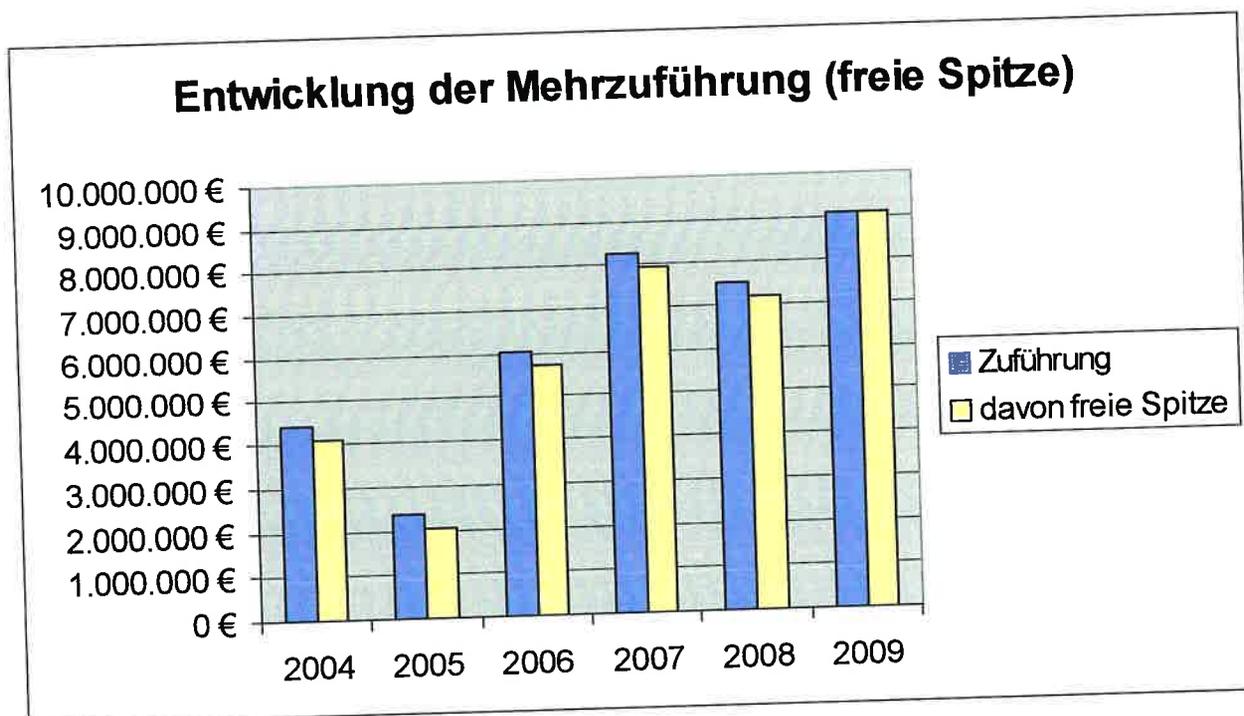
Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zur Verfügung stehen (§ 22 ThürGemHV).

Eine Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt nach § 22 ThürGemHV war im geprüften Haushaltsjahr nicht erforderlich, da keine Kreditbeschaffungskosten und keine Tilgungen zu leisten waren. Dadurch konnten 9.059.818,51 € dem Vermögenshaushalt zugeführt werden, die als freie Spitze zur Verfügung standen.

Die Entwicklung der Mehrzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt stellt sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

Jahr	Zuführung an den Vermögenshaushalt	Mehrzuführung (freie Spitze)
2004	4.422.758,19 €	4.104.734,65 €
2005	2.342.157,65 €	2.024.134,11 €
2006	6.030.833,50 €	5.712.809,96 €
2007	8.240.136,18 €	7.922.112,64 €
2008	7.522.953,61 €	7.204.930,07 €
2009	9.059.818,51 €	9.059.818,51 €*

* Zuführung an den Vermögenshaushalt und freie Spitze identisch, da ab dem Haushaltsjahr 2009 keine Mindestzuführung



6.2.2. Kassenreste

In der Jahresrechnung werden nur Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Kassenausgabereste sind nicht entstanden.

Bei den Kasseneinnahmeresten handelt es sich um offene und fällige Forderungen, die in der Kreiskasse zum Soll gestellt, jedoch noch nicht gezahlt (kassenwirksam) wurden.

Die Entwicklung der Kasseneinnahmereste stellt sich wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
KER aus 2008	2.054.869,79	8.045,46	2.062.915,25
davon in Abgang	660.960,89	3.351,77	664.312,66
	1.393.908,90	4.693,69	1.398.602,59
Anordnungssoll 2009	111.498.327,52	17.656.088,32	129.154.415,84
Gesamteinnahmesoll	112.892.236,42	17.660.782,01	130.553.018,43
Ist-Einnahmen 2009	110.820.171,20	17.366.717,38	128.186.888,58
verbleibende KER	2.072.065,22	294.064,63	2.366.129,85

6.2.3. Abgänge auf Kasseneinnahmereste

Im geprüften Haushaltsjahr wurden im Verwaltungshaushalt Kasseneinnahmereste in Höhe von 660.960,89 € in Abgang gestellt. Im Vermögenshaushalt wurden Kasseneinnahmereste in Höhe von 3.351,77 € in Abgang gestellt. Die in Abgang gestellten Beträge wurden stichprobenweise überprüft. Es wurde festgestellt, dass in allen geprüften Fällen begründende Abgangsordnungen erteilt wurden.

6.2.4. Haushaltsreste

Durch Übertragbarkeit können Haushaltsansätze auch nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie veranschlagt waren, verfügbar bleiben. Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln bildet eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft.

Die übertragenen Haushaltsreste stehen somit als zusätzliche Einnahme- bzw. Ausgabeermächtigungen im kommenden Haushaltsjahr neben dem Haushaltsplan zur Verfügung.

Haushaltseinnahmereste dürfen entsprechend § 79 Abs. 2 ThürGemHV neben den Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten auch für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV - dies betrifft Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte - gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

Mit der Jahresrechnung 2009 wurden bei der Haushaltsstelle 90000.36109 (Zuweisungen des Landes - Konjunkturprogramm II) Haushaltseinnahmereste in Höhe von 601.000,00 € gebildet.

Haushaltsausgabereste sind nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze, die am Jahresende in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Mit der Übertragung der Haushaltsausgabereste werden die Ansätze von der Bindung an das Haushaltsjahr ihrer Veranschlagung befreit und sind somit auch im Folgejahr verfügbar. Haushaltsausgabereste können daher auch als übertragene Ermächtigungsgrundlagen bezeichnet werden.

Oftmals liegen die Gründe für die Übertragung von Haushaltsausgaberesten in der reibungslosen Abwicklung von größeren Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

Ein weiterer Grund liegt oft darin begründet, dass beantragte Zuschüsse erst in folgenden Jahren gewährt werden. Da mit der Baumaßnahme in der Regel nicht vor der Bewilligung des Zuschusses begonnen werden darf, werden die bereits im Haushaltsplan eingeplanten Haushaltsmittel als Haushaltsausgabereste übertragen.

Grundsätzlich lässt sich die Übertragung von Haushaltsausgaberesten bei Baumaßnahmen auch kaum vermeiden. Haushaltsausgabereste können aber nicht beliebig oft übertragen werden. Die Ausnahmeregelung zur Übertragung von Mitteln darf nicht als allgemein gültige Verfahrensweise angesehen werden. Die Übertragung von Haushaltsausgaberesten darf deshalb auch nicht zum Regelfall werden.

Der Gesetzgeber stellt nicht unerhebliche Anforderungen an die Bildung von Haushaltsausgaberesten. Er möchte nicht, dass die übermäßige Inanspruchnahme von Haushaltsausgaberesten zu ungenauen Planungen und schleppenden Haushaltsvollzügen führt. Haushaltsausgabereste sind daher auch nur als absolute Ausnahmen zum Prinzip der Jährlichkeit und der Kassenwirksamkeit zugelassen.

Haushaltsausgabereste wurden wie folgt gebildet und übertragen:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
aus dem Haushaltsjahr 2008	231.129,44	7.270.540,00	7.501.669,44
in 2009 darauf angeordnet	231.129,44	4.320.964,82	4.552.094,26
davon in Abgang gestellt	0,00	871.431,87	871.431,87
nach 2010 übertragen	0,00	2.078.143,31	2.078.143,31
neue HAR	575.441,18	14.022.686,74	14.598.127,92
davon auf über- und außerplanmäßige Ausgaben	0,00	254.384,48	254.384,48
insgesamt nach 2010 übertragen	575.441,18	16.100.830,05	16.676.271,23

Hinsichtlich der Übertragung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben als Haushaltsausgabereste wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.2.5. Haushaltsüberschreitungen verwiesen. Die Übertragung der Haushaltsausgabereste wurde in haushaltsrechtlicher Hinsicht geprüft. Die Entwicklung der gebildeten Haushaltsausgabereste in den entsprechenden Haushaltsjahren stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz VmH (ohne Einzelplan 9)	Haushaltsausgaberest VmH	Anteil am Haus- haltsansatz
	€	€	%
2004	11.571.500,00	4.960.391,25	42,87
2005	9.261.836,62	5.670.263,48	61,22
2006	7.609.908,85	3.698.638,24	48,60
2007	10.385.911,85	7.346.497,62	70,74
2008	8.316.900,00	3.922.000,00	47,16
2009	19.775.900,00	14.022.686,74	70,91

Gemäß § 19 Abs. 1 ThürGemHV bleiben Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Grundsätzlich ist die Bildung von Haushaltsausgaberesten nur zulässig, wenn der Zweck der Ausgaben fortdauert, ein sachlich begründeter Bedarf besteht und die Ausgaben bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung erforderlich sind.

Die in der Jahresrechnung 2009 ausgewiesenen neuen Haushaltsausgabereste wurden im Rahmen des Haushaltsansatzes (einschließlich genehmigter über- und außerplanmäßiger Mittel) gebildet und nach 2010 übertragen.

Die Gesamtquote der Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt ist im Vergleich zum Haushaltsjahr 2008 von 47,16 % auf 70,91 % gestiegen. Dieser extreme Anstieg des prozentualen Anteils der Haushaltsausgabereste zum Haushaltsansatz wurde durch die Abwicklung des Konjunkturprogramms II hervorgerufen. Die hohen Haushaltsausgabereste stellten im geprüften Haushaltsjahr eine Ausnahmesituation dar.

Allerdings stellt nicht nur die Höhe der Haushaltsausgabereste eine außergewöhnliche Größe dar, sondern auch die Häufigkeit und der zeitliche Rahmen, in der einzelne Haushaltsausgabereste übertragen wurden. Die Höhe der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 7.270.540,00 €. Insgesamt erfolgten hierauf Anordnungen in Höhe von 4.320.964,82 €. Es erfolgten Abgänge in Höhe von 871.431,87 €. Besonders positiv schlägt sich in der Beurteilung der weiteren Übertragung der Haushaltsausgabereste aus Vorjahren nieder, dass im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg bei den Abgängen auf diese „alten“ Haushaltsausgabereste zu verzeichnen ist.

Haushaltsjahr	HAR aus Vorjahren	Abgänge darauf	in %
2006	9.630.054,91 €	106.894,00 €	1,1
2007	7.513.346,89 €	170.784,95 €	2,3
2008	10.999.970,98 €	426.375,92 €	3,9
2009	7.270.540,00 €	871.431,87 €	12,0

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt aber nach wie vor alle Haushaltsausgabereste vor einer weiteren möglichen Übertragung sorgfältig zu prüfen. Ausgabereste, deren Übertragung haushaltsrechtlich fraglich ist, sind dabei in Abgang zu stellen. Im Rahmen der künftigen Haushaltsmittelbewirtschaftung und Haushaltsmittelplanung kann eine Neuveranschlagung (mit Ausnahme der Haushaltsausgabereste des Konjunkturprogramms II) der benötigten Mittel erfolgen. Sicher ist diese Vorgehensweise verwaltungsaufwendiger als die einfache Übertragung der Ansätze oder der älteren Haushaltsausgabereste, dennoch können nur so die Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit beachtet werden.

Abschließend bleibt zu diesem Punkt festzuhalten, dass das Rechnungsprüfungsamt die Auffassung vertritt, dass zumindest die nachfolgenden Unterpunkte Haushaltsausgabereste beinhalten, die nicht mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften der ThürGemHV und der ThürKO in Einklang zu bringen sind.

Sanierungsmaßnahme K 93 C (Brunnhartshausen - Föhlritz einschließlich Buswendestelle) - HHSt 65000.95130

Es wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 154.100,00 € übertragen. Die in das Haushaltsjahr 2010 übertragenen Haushaltsausgabereste setzen sich wie folgt zusammen:

Haushaltsjahr	noch vorhandener Haushaltsausgaberest
1999	16.100,00 €
2004	100.000,00 €
2005	38.000,00 €

In den Haushaltsjahren 2003, 2007 und 2008 erfolgten keine Anordnungen oder Abgänge auf dieser Haushaltsstelle. In den Haushaltsjahren 2004, 2005 und 2006 wurden auf die Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 1999 insgesamt 6.364,04 € angeordnet und 135,96 € in Abgang gestellt; im Haushaltsjahr 2009 wurden darauf 7.646,13 € angeordnet und 53,87 € in Abgang gestellt.

Im Rahmen der Übertragung der Haushaltsausgabereste wurde erörtert, dass die Maßnahme nur im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts mit der Gemeinde Brunnhartshausen und dem Wasser- und Abwasserverband Bad Salzungen durchgeführt werden kann. Im laufenden Haushaltsjahr 2010 wurden die Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 1999 dann nach der elften Übertragung in voller Höhe angeordnet und somit vollständig aufgebraucht.

Planungs- und Baukosten K 6 A (Unterbreizbach) - HHSt 65000.95210

Es wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 16.000,00 € bereits zum zehnten Mal übertragen. Die Haushaltsausgabereste gehen zurück auf das Haushaltsjahr 2000.

Im Rahmen der Übertragung der Haushaltsausgabereste wurde erörtert, dass der weitere Ausbau der K 6 A vorläufig zurückgestellt wurde. Die Haushaltsausgabereste sollten daher nicht weiter übertragen werden. Gegebenenfalls kann für die Haushaltsplanung 2011 oder für ein nachfolgendes Haushaltsjahr ein neuer Ansatz in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Liegenschaften und Gebäudemanagement

Bei den auf das Amt 19 entfallenden Haushaltsausgaberesten waren in zwei Fällen noch Haushaltsmittel aus den Haushaltsjahren 2000 und 2001 vorhanden. Auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Jahresrechnung 2008 hingewiesen. Im Haushaltsjahr 2009 reduzierte das Fachamt daraufhin diese Haushaltsausgabereste von rd. 110.000 € auf rd. 64.000 €.

6.2.5. Haushaltsüberschreitungen (Mehrausgaben)

Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplanes sind bei dessen Vollzug in vielen Fällen unvermeidbar, nachdem mit der Aufstellung des Planes lange vor Beginn des Haushaltsjahres begonnen werden muss, um die Haushaltssatzung rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorlegen zu können.

Das Haushaltsrecht bietet mehrere Möglichkeiten, um den Haushalt flexibel vollziehen zu können:

- ☞ die Deckungsfähigkeit nach § 18 ThürGemHV,
- ☞ die Zweckbindung nach § 17 ThürGemHV und
- ☞ die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 58 ThürKO.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn

- ☞ sie sachlich und zeitlich unabweisbar sind,
- ☞ ihre Deckung gewährleistet ist und
- ☞ keine Nachtragshaushaltssatzung hierfür erforderlich ist.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Kreistag zu beschließen. Der § 7 der Haushaltssatzung regelt die Zuständigkeit der Genehmigungen. Danach beschließt und genehmigt:

- ☞ der Kreistag Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 75.000,00 € und Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung ohne betragliche Begrenzung,
- ☞ der Kreisausschuss Ausgaben mit einem Volumen von über 15.000,00 € bis einschließlich 75.000,00 € und
- ☞ der Landrat über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 15.000,00 €.

In der Jahresrechnung 2009 werden über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Abschlussbuchungen)

im Verwaltungshaushalt in Höhe von	57.080,95 €
und	
im Vermögenshaushalt in Höhe von	12.155,67 €

ausgewiesen.

Die Notwendigkeit der Beantragung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich nicht erst, wenn Zahlungsanordnungen zur Leistung von Ausgaben gefertigt werden müssen, sondern schon dann, wenn durch Maßnahmen der Verwaltung (z. B. die Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, die Bewilligung von Zuschüssen) Mehrausgaben entstehen können.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2009 wurde die rechtzeitige Beantragung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben stichprobenweise geprüft und festgestellt.

In allen Fällen waren die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Satzung vom Kreistag/Kreisausschuss beschlossen bzw. vom Landrat genehmigt. Die Informationen zu den genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben an den Kreistag erfolgten regelmäßig. In den Fällen, in denen vom Eilentscheidungsrecht nach § 108 ThürKO Gebrauch gemacht wurde, erfolgte umgehend die Mitteilung an den Kreistag bzw. an den zuständigen Ausschuss.

Die in der Jahresrechnung 2009 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben stellen sich im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

	Anzahl der üpl./apl. Ausgaben	Höhe der üpl./apl. Ausgaben	
2009 Verwaltungshaushalt	10	57.080,95 €	
Vermögenshaushalt	05	12.155,67 €	
2008 Verwaltungshaushalt	22	442.473,58 €	
Vermögenshaushalt	06	35.303,04 €	
2007 Verwaltungshaushalt	29	498.445,13 €	
Vermögenshaushalt	09	615.979,06 €	
2006 Verwaltungshaushalt	12	68.005,98 €	
Vermögenshaushalt	08	105.707,70 €	
2005 Verwaltungshaushalt	55	2.524.762,06 €	(keine Nachtragshaushaltssatzung)
Vermögenshaushalt	21	1.024.026,52 €	
2004 Verwaltungshaushalt	20	439.560,06 €	
Vermögenshaushalt	08	166.852,94 €	

Der Haushaltsausgleich war zu keiner Zeit gefährdet, da den Mehrausgaben entsprechende Mehreinnahmen bzw. an anderer Stelle entsprechende Minderausgaben gegenüberstanden. In den Anlagen des Erläuterungsberichtes zur Jahresrechnung werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Bildung von Haushaltsausgaberesten bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausführlich dargestellt und erläutert.

6.3. Vermögensübersicht

Nach § 81 Abs. 1 ThürGemHV muss der Stand des Vermögens gemäß § 76 Abs. 1 ThürGemHV - Nachweis über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie Beteiligungen und Wertpapieren - zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten ersichtlich sein.

Das Vermögen des Kreises hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2008/ 01.01.2009 €	Stand 31.12.2009 €
Beteiligungen an Gesellschaften	5.011.072,11	5.194.799,64
Darlehen	590.815,66	590.815,66
Geldanlagen (Rücklage)	19.500.000,00	13.941.100,00
Vermögen nach § 76 Abs. 4 ThürGemHV	253.885.573,74	248.782.018,06
	278.987.461,51	268.508.733,36

Eine Aufstellung des Anlagevermögens und der Geldanlagen des Wartburgkreises ist im Erläuterungsbericht Seite 13 ff enthalten. Der Inhalt des Nachweises über das Vermögen des Wartburgkreises entspricht dem § 81 Abs. 1 ThürGemHV.

Der § 76 Abs. 2 ThürGemHV betrifft den Anlagenachweis für kostenrechnende Einrichtungen, über welche der Wartburgkreis nicht verfügt.

6.3.1. Beteiligungen des Wartburgkreises

Anteile des Wartburgkreises am Stammkapital der direkten Beteiligungen

Die Vermögensübersicht zur Jahresrechnung weist direkte Beteiligungen des Wartburgkreises an Gesellschaften zum Stichtag 31.12.2009 an Stammkapital in Höhe von 3.144.512,92 € aus. Der Stammkapitalanteil hat sich gegenüber dem Stichtag 31.12.2008 um 81.000,00 € erhöht. Aus der Korrektur der im Jahr 2008 aufgeführten Veränderungen der Stammkapitalanteile an der Entwicklungsgesellschaft Südwestthüringen ergibt sich im Jahr 2009 ein Zugang in Höhe von 81.000,00 €. In 2008 hätten die Stammkapitalanteile an der Entwicklungsgesellschaft Südwestthüringen in Höhe von 409.000,00 € in Abgang gestellt werden müssen. Allerdings wurde versehentlich in der Übersicht des Anlagevermögens ein Abgang von 490.000,00 € ausgewiesen. Um diesen Fehler zu korrigieren erfolgte im Jahr 2009 ein Zugang über die Differenz in Höhe von 81.000,00 €.

Kapitaleinlagen des Wartburgkreises in beteiligten Unternehmen

Die vom Wartburgkreis geleisteten Kapitaleinlagen in die Gesellschaften betragen zum Stichtag 31.12.2009 2.050.286,72 €. Im laufenden Wirtschaftsjahr wurden Kapitaleinlagen in Höhe von 102.727,53 € an die UBT GmbH geleistet. Davon verblieben 79.000,00 € in der UBT und 23.727,53 € wurden an die FPG Kindel weitergereicht.

6.4. Übersicht über die Rücklagen

Aus der Rücklagenübersicht muss nach § 81 Abs. 2 ThürGemHV der Stand zu Beginn und zum Ende eines Haushaltsjahres ersichtlich sein. Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich wie folgt dar:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	19.500.000,00 €
Entnahme	5.558.900,00 €
Zuführung	0,00 €
Stand nach Jahresabschluss	13.941.100,00 €

Die Allgemeine Rücklage soll nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Dieser Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage beträgt 2.056.061,73 €. Mit dem Bestand der Allgemeinen Rücklage wurde die Forderung nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV erfüllt.

6.5. Zinseinnahmen

Die Mittel der Rücklagen sind nach § 21 ThürGemHV, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen. Ebenso sind nicht benötigte Kassemittel sicher und ertragbringend anzulegen.

Durch die positive Liquiditätslage konnten im Berichtsjahr 46,2 T€ Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz aus Geldanlagen erwirtschaftet werden.

Die Entwicklung der Zinseinnahmen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Betrag
2000	790.781,23 €
2001	969.554,30 €
2002	687.669,96 €
2003	495.965,83 €
2004	477.816,43 €
2005	522.563,83 €
2006	724.823,46 €
2007	1.191.710,58 €
2008	1.577.861,15 €
2009	902.626,67 €

6.6. Übersicht über die Schulden

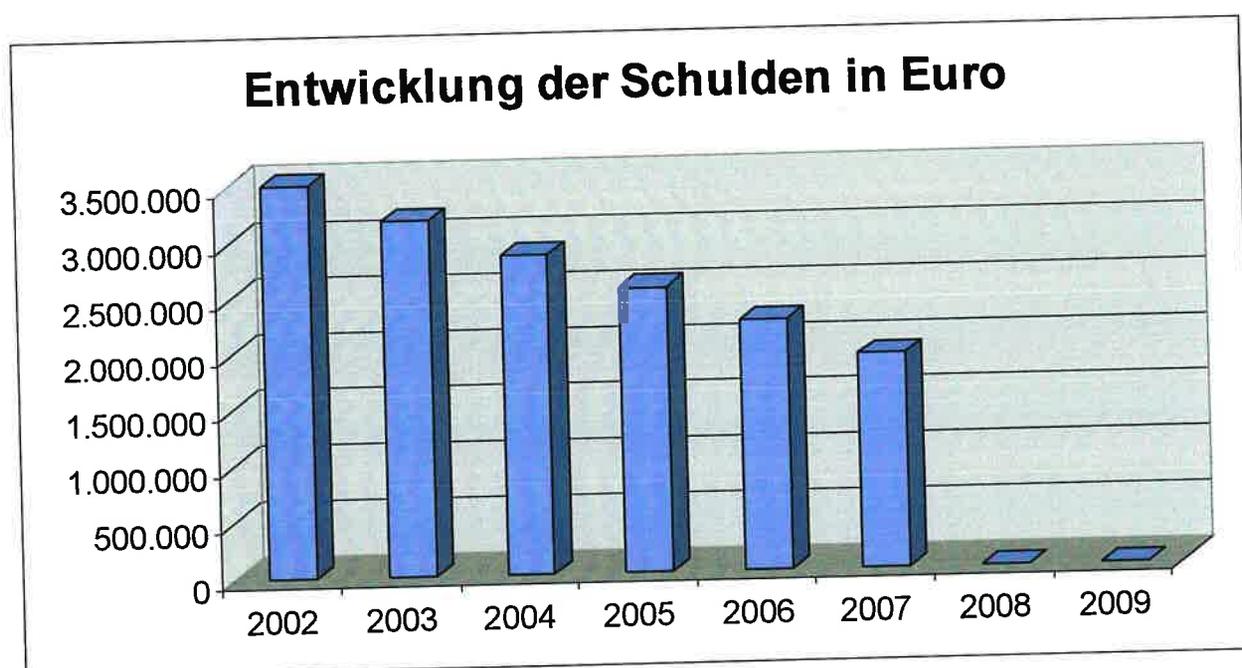
Aus der Schuldenübersicht muss nach § 81 Abs. 2 ThürGemHV der Stand der Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Gläubigern ersichtlich sein.

1. Schulden aus Krediten

Der Wartburgkreis hat seit dem Haushaltsjahr 2009 keine Schulden aus Krediten.

2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Leasingverträge, Erbbaurechtsvertrag)

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	9.013.191,80 €
Zugang	35.967,01 €
Abgang	816.752,97 €
Stand am Ende des Haushaltsjahres	8.232.405,84 €



6.7. Verwahrgelder und Vorschüsse

Verwahrgelder sind Einnahmen, die sich auf den Haushalt auswirken, aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können.

Im Einzelnen sind dies:

- Einzahlungen, deren Zuordnung noch nicht geklärt sind und
- Einzahlungen, die zum nächsten Jahr gehören, wenn die Bücher für dieses Jahr noch nicht eröffnet sind.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2009 werden unerledigte Verwahrgelder in Höhe von **1.076.121,38 €** ausgewiesen. Hierin sind enthalten:

Kindergeldverrechnungen	310.629,88 €
Dienstbarkeiten/Entschädigungen	49,35 €
Mieten/Pachten	529.120,95 €
Ingenieur- und Architektenleistungen	124.538,44 €
Miet- und Schlüsselkaution Internat	6.950,00 €
Vollstreckung Wohngeld	292,50 €
Jagdschutzabzeichen	1.650,19 €
Kaution Ausländerbehörde/Abschiebekosten Ausländer	629,37 €
Irrläufer	<u>102.260,70 €</u>
Verwahrung gesamt	<u>1.076.121,38 €</u> =====

Vorschüsse sind Ausgaben des Haushaltes, die vorläufig gebucht und später abgewickelt werden, dabei ist es wichtig, dass

- die Verpflichtung zur Leistung besteht,
- die Deckung gewährleistet ist und
- eine endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist.

Das Vorschussbuch weist per 31.12.2009 Vorschüsse von **18.469,16 €** aus.

Darin sind enthalten:

Abwicklung Versicherungsfälle Landratsamt	/.	3.830,84 €
Zahlstellen - Zulassungsstelle und VHS		350,00 €
Wechselgeldbestand Kassenautomaten EA/SLZ		16.000,00 €
Handkassenvorschüsse Schulen		5.350,00 €
weitere Handkassenvorschüsse		<u>600,00 €</u>
Vorschüsse gesamt		<u>18.469,16 €</u> =====

Die Prüfung der Handkassen / Zahlstellen erfolgte bei folgenden Ämtern:

Ordnungsamt

Im Rahmen der Jahresrechnung 2009 wurden alle vier Zahlstellen des Ordnungsamtes einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen. Die Prüfungen erstreckten sich jeweils auf den Zeitraum Januar 2009 bis Januar 2010. Hierbei waren insbesondere Überschreitungen der Zahlungsmittelobergrenze sowie fehlerhafte Eintragungen im Kassenbuch festzustellen. Diese Sachverhalte wurden mit dem Fachamt bereits ausgewertet. Im Ergebnis dessen führte das Fachamt in Rücksprache mit dem Sachgebiet Kreiskasse organisatorische Änderungen durch, um insbesondere die Einhaltung der Zahlungsmittelobergrenze zukünftig zu gewährleisten.

Die übrigen Feststellungen waren von nicht wesentlicher Bedeutung und wurden mit dem Fachamt bereits mündlich ausgewertet.

Gesundheitsamt

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2009 wurden beide Zahlstellen des Gesundheitsamtes (Dienststellen Bad Salzungen und Eisenach) einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen. Die Prüfung erstreckte sich jeweils auf den Zeitraum Januar 2009 bis Dezember 2009.

Hierbei war festzustellen, dass im Gegensatz zu der Feststellung im Vorjahr die Überschreitungen der Zahlungsmittelobergrenze in Umfang und Höhe deutlich zurückgingen, jedoch noch nicht vollständig abgestellt werden konnten. Diesbezüglich muss das Fachamt seine Anstrengungen noch weiter intensivieren, um die Zahlungsmittelobergrenze zukünftig dauerhaft einzuhalten.

Amt für Schule und Kultur

Im Haushaltsjahr 2009 wurden im Landratsamt Wartburgkreis insgesamt 61 Handkassen mit einem Gesamtvolumen von 5.950,00 € geführt. Davon werden 58 Handkassen mit einem Volumen von 5.350,00 € von den Schulen des Wartburgkreises geführt und unterliegen somit dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Schule und Kultur.

Im Zeitraum 17.02. bis 08.03.2010 erfolgte für das geprüfte Haushaltsjahr 2009 an 11 Schulen eine unvermutete Prüfung der Handkassen. Hierbei war festzustellen, dass bei 8 der 11 geprüften Schulen entgegen der geltenden Dienstanweisung Nr. 07/2007 kein stellvertretender Kassenverwalter bestimmt wurde.

Die übrigen Feststellungen waren nicht von wesentlicher Bedeutung und wurden mit dem Fachamt bereits ausgewertet.

7. Einzelfeststellungen

7.1. Belegprüfung in Rahmen der Jahresrechnung

Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit der abschließenden Belegprüfung, die unseres Erachtens keine grundsätzliche Bedeutung haben, sind mit den zuständigen Sachbearbeitern vor Ort besprochen worden. Den Vollzug werden wir im Rahmen künftiger Prüfungen überwachen. Von einer Aufnahme in diesen Schlussbericht haben wir abgesehen.

7.2. Begleitende Belegprüfung im laufenden Haushaltsjahr

Beim Wartburgkreis erfolgt keine Visa-Kontrolle, da diese Form der Belegprüfung sehr zeit- und personalaufwendig ist. Die Vorteile der Visa-Kontrolle liegen darin, dass vor der Buchung der Einnahmen und Ausgaben Fehler ausgeräumt werden können.

Erfolgt die Belegprüfung erst bei der Jahresrechnung kann es unter Umständen für die Beseitigung von Mängeln zu spät sein. Aus diesem Grund wurde im Haushaltsjahr 2008 die begleitende Belegprüfung eingeführt. Hierbei erfolgt die Prüfung noch im laufenden Haushaltsjahr.

Sie erfolgt nach der Buchung der Einnahme- und Auszahlungsanordnungen bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres. Der Vorteil der begleitenden Belegprüfung liegt darin, dass noch im laufenden Haushaltsjahr ausräumbare Fehler beseitigt werden können.

Im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung 2009 erfolgte im Haupt- und Personalamt, Reisekostenstelle eine begleitende Belegkontrolle. Hierfür wurden sechs Haushaltsstellen herangezogen.

Unter anderem war festzustellen, dass fünf Mitarbeitern des Straßenverkehrsamtes eine generelle Dienstreisegenehmigung für den Wartburgkreis und die angrenzenden Kreise erteilt wurde.

Die sich zu diesem Sachverhalt ergebenden geringfügigen Feststellungen wurden mit dem Leiter des Straßenverkehrsamtes ausgewertet und werden zukünftig beachtet.

Die übrigen Feststellungen waren von nicht wesentlicher bzw. grundsätzlicher Bedeutung und wurden mit dem Fachamt bereits ausgewertet, so dass hierauf nicht weiter eingegangen wird.

7.3. Finanzverwaltung

Für den Bereich der niedergeschlagenen Forderungen wurde seitens der Finanzverwaltung mitgeteilt, dass mehrere Fälle festgestellt wurden, bei denen die Vorschriften der „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Wartburgkreises“ (Dienstanweisung Nr. 03/2007) nicht eingehalten wurden. So erfolgten z. B. keine bzw. fehlerhafte Anmeldungen zum Insolvenzverfahren oder verjährungsunterbrechende Maßnahmen unterblieben.

Das Rechnungsprüfungsamt wurde um Bestätigung der Löschung der verjährten Forderungen gebeten. Nach erfolgter Prüfung seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde die Löschung bestätigt. Die Finanzverwaltung wurde um Stellungnahme gebeten. In seiner Stellungnahme führte das Fachamt diese Feststellungen auf eine oberflächliche Sachbearbeitung und unzureichende Kontrollfunktion der damaligen Sachgebietsleitung zurück und machte deutlich, dass bereits eine entsprechende Aufarbeitung von der jetzt zuständigen Sachbearbeiterin stattfindet.

7.4. Straßenverkehrsamt

Wie bereits bei den Prüfungen der Vorjahre war auch bei der diesjährigen Prüfung festzustellen, dass bei Altfällen (Forderungen die bis 1999 entstanden sind) teilweise Unterlagen bereits vernichtet wurden und deshalb noch offene Forderungen nicht mehr nachvollziehbar bzw. durchsetzbar waren und in Abgang gestellt werden mussten. Da dieser Sachverhalt bereits in den Prüfberichten der Vorjahre thematisiert wurde, wird hierauf nicht weiter eingegangen.

Im Übrigen ergaben sich hier keine weiteren Beanstandungen.

7.5. ARGE Wartburgkreis

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde die ARGE Wartburgkreis geprüft. In die Prüfung wurden insgesamt 70 Stichprobenweise ausgesuchte Leistungsfälle einbezogen, davon 36 aus Bad Salzungen sowie 34 aus Eisenach. Der Wartburgkreis gab im Jahr 2009 **12.993.813,63 €** bei Haushaltsstelle 48200.69100 für die Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende aus. Die Gesamtausgaben des Einzelplans 4 belaufen sich gemäß Jahresrechnung auf **53.335.179,46 €**. Somit wurde durch die Schwerpunktprüfung ein wesentlicher Teil des Ausgabevolumens des Anordnungssolls des Einzelplanes 4 einer Kontrolle unterzogen.

Nachstehend sind die wesentlichen Feststellungen aufgeführt:

7.5.1. Pauschaler Warmwasserabzug - Berechnung in Einzelfällen

In mehreren Fällen mit unangemessen hohen Heizkosten lag ein fehlerhafter Umgang mit dem Warmwasserabzug vor. In diesen Fällen kürzte die ARGE die Heizkosten auf den jeweils angemessenen Betrag und zog von diesem die Warmwasserpauschale ab.

Dieses Vorgehen widerspricht der Unterkunftsrichtlinie Punkt 5.1.

Darüber hinaus führt diese Herangehensweise bereits im Ansatz zu einem falschen Ergebnis, da die Kosten für Warmwasser nicht den Heizkosten sondern vielmehr dem Regelsatz zuzuordnen sind. Folglich kann eine korrekte Beurteilung der Heizkosten auf Angemessenheit (und anschließende Kürzung) erst dann erfolgen, wenn die angegebenen Heizkosten um alle „heizkostenfremden Beträge“ (z. B. Warmwasser) bereinigt und so die tatsächlichen (reinen) Heizkosten ermittelt wurden.

Eine diesbezügliche Nachfrage im Sozialamt des Wartburgkreises ergab, dass hier der Warmwasserabzug generell vor der Kürzung der Heizkosten, entsprechend der Unterkunftsrichtlinie, realisiert wird.

Es ist sicherzustellen, dass der Warmwasserabzug auch in der ARGE bzw. im Jobcenter auf der Grundlage der Unterkunftsrichtlinie des Wartburgkreises erfolgt.

7.5.2. Erarbeitung von Richtlinien

Durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.02.2008 (Az.: B14/11bAS15/07) wurde das Verfahren zur Berechnung der Warmwasservorauszahlungen grundlegend geändert.

Die neue Unterkunftsrichtlinie des Wartburgkreises trat jedoch erst zum 25.01.2010, also knapp zwei Jahre (!) später in Kraft.

Zukünftig muss durch den kommunalen Träger sicher gestellt werden, dass die Richtlinien in einem angemessenen Zeitfenster der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.

7.5.3. Mehrbedarf Behinderung

Bei mehreren Bedarfsgemeinschaften fehlte der Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung. Laut den Arbeitshinweisen der ARGE zu § 21 SGB II (Randziffer 21.14) müsse die Behinderteneigenschaft nicht gesondert nachgewiesen werden. Ein aktueller Bewilligungsbescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sei ausreichend. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine drohende Behinderung keinen Mehrbedarf Behinderung auslöst.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stellt ein Bewilligungsbescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben keinen Nachweis der Behinderteneigenschaft dar, da die im § 21 Abs. 4 SGB II aufgeführten Verweise (§ 33 SGB IX und § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII) Leistungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen vorsieht. Für die Gewährung des Mehrbedarfes Behinderung ist jedoch die Abklärung aller im § 21 Abs. 4 SGB II genannten Merkmale (erwerbsfähig, behindert, hilfebedürftig und Bezug von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) notwendig. Eine drohende Behinderung bei gleichzeitigem Vorliegen der restlichen Voraussetzungen genügt für die Gewährung des Mehrbedarfes Behinderung nicht.

7.5.4. Aufbewahrung von Nachweisen

In mehreren Fällen (u. a. BG 1402 SLZ, BG 2144 ESA) fehlten in der Leistungsakte Nachweise u. ä. Laut ARGE befinden sich diese Unterlagen in der Vermittlungsakte oder als entsprechende Notizen im Programm Verbis.

Diese Praxis wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes bemängelt.

Alle für die Leistung relevanten Unterlagen sind in der sogenannten Leistungsakte vorzuhalten.

7.5.5. Absprachen zwischen dem kommunalen Träger (Sozialamt) und der ARGE

Die ARGE und der Wartburgkreis führten übereinstimmend aus, dass zur Klärung einzelner Rechtsfragen mündliche Absprachen getroffen werden. Protokolle oder Aktenvermerke über diese Absprachen wurden nicht erstellt.

Zukünftig sind solche mündlichen Absprachen in einem Aktenvermerk festzuhalten. Nur so kann

- a) Rechtssicherheit
- b) eine einheitliche Anwendung der Vorschriften und
- c) die Nachvollziehbarkeit von getroffenen Entscheidungen, insbesondere im Rahmen von späteren Gerichtsverfahren oder nachträglichen (über-)örtlichen Prüfungen

gewährleistet werden.

7.5.6. Zusammenfassung der weiteren Einzelfeststellungen

Die weiteren Einzelfeststellungen sind nachstehend zusammenfassend aufgeführt. Mehrfachnennungen in einzelnen Bedarfsgemeinschaften waren möglich.

Bereich Bad Salzungen

- 10 Feststellungen bei der Berechnung der Heiz- und Nebenkosten
- 7 Feststellungen bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft (Grundmiete, Rentabilität u. ä.)
- 7 Feststellungen bei der Berechnung des Wasser-/Warmwasser- oder Abwasserabschlages
- 4 Feststellungen bei der Berücksichtigung des Einkommens (Zufluss des Einkommens, Einkommensbereinigung u. ä.)
- 1 Feststellung bei der Gewährung einer Beihilfe für eine Klassenfahrt

Bereich Eisenach

- 15 Feststellungen bei der Berechnung der Heiz- und Nebenkosten
- 9 Feststellungen bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft (Grundmiete, Rentabilität u. ä.)
- 1 Feststellungen bei der Berechnung des Wasser-/Warmwasser- oder Abwasserabschlages
- 2 Feststellungen bei der Berücksichtigung des Einkommens (Zufluss des Einkommens, Einkommensbereinigung u.ä.)
- 1 Feststellung bei der Gewährung einer Beihilfe für eine Klassenfahrt
- 4 sonstige Feststellungen (Kürzung der Regelleistung, Berücksichtigung der Kindergelderhöhung, Regelsatz bei Heimunterbringung eines Kindes, Haftzeiten)

7.6. Vermischte Ausgaben

In allen Unterabschnitten wurden die vermischten Ausgaben (§ 7 Abs. 3 Satz 3 ThürGemHV / Gruppierungsnummer 662) einer Prüfung unterzogen.

Eine sachfremde Verwendung wurde in Einzelfällen festgestellt.

Künftig ist darauf zu achten, dass Jubiläums-, Verabschiedungs- und Krankengeschenke ausschließlich privat finanziert werden. Die festgestellten Beträge sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Kreishaushaltes gering. Dennoch muss auf die sachgerechte Verwendung von öffentlichen Geldern geachtet werden.

8. Baumaßnahmen

Der Landrat hat das Rechnungsprüfungsamt laut geltender AGDA beauftragt,

- ☞ alle Auftragsvergaben ab 25.000,00 € und
- ☞ alle Architekten- und Ingenieurverträge

im Vorab zu prüfen.

Diese begleitende Prüfung stellt eine Sonderform der Prüfungssystematik dar. In Verbindung mit einer Beratung der Fachämter soll diese Prüfung präventiv wirksam werden um festzustellen ob,

- ☞ die haushaltsmäßigen Voraussetzungen im Rahmen der ThürGemHV und des Haushaltsgrundsätzegesetzes gegeben sind,
- ☞ die Bestimmungen von VOB, VOL, VHB und HOAI sowie die geltenden Richtlinien des Landes Thüringen und
- ☞ die Maßgaben von VgV, VOF und GWB sowie geltende Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft, sowie die
- ☞ Richtlinie des Wartburgkreises zur einheitlichen Festlegung der Wettbewerbsform, Wertung der Angebote und Auftragserteilung im Geltungsbereich der VOB und VOL

beachtet werden.

Ziel der Prüfung ist es, im Rahmen und im Sinne der geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die Fachämter zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Handlungsweise anzuhalten. Ein Schadenseintritt für die Verwaltung soll somit verhindert werden, Korruption und Manipulation soll vorgebeugt werden.

Auftragsvergaben zu Baumaßnahmen sowie für Beschaffungen und Dienstleistungen unter 25.000,00 €, werden im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Wartburgkreises nach Stichproben geprüft.

Zur Darstellung der Situation der Vergabetätigkeit im Haushaltsjahr 2009 des Landkreises werden im folgenden Schwerpunkte der Prüfungsfeststellungen angeführt .

8.1. Vergabeverfahren und Abrechnung der Leistungen

Die Vergabe von Bauleistungen wird in der Regel im nationalen Bereich durchgeführt, da der festgelegte Schwellenwert in der VgV in Höhe von 5.150.000,00 € ohne Mehrwertsteuer (bis 31.12.2009) nicht erreicht wird. In diesem Fall bestimmt sich die Vergabe nach Abschnitt I der VOB/A. Vergaben im Dienstleistungsbereich erreichen vereinzelt den Schwellenwert nach der VgV in Höhe von 206.000,00 € ohne Mehrwertsteuer (bis 31.12.2009) und werden dann auch europaweit nach Abschnitt II der VOL/A vergeben, ansonsten gilt der Abschnitt I der VOL/A.

Entsprechend den Vorgaben der haushaltsrechtlichen Bestimmungen regeln die Basisparagrafen von VOB/A und VOL/A in § 3 Abs. 2 den **Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung**.

Nur unter den im § 3 der VOB/A und § 3 der VOL/A bestimmten Voraussetzungen kann eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

Außerdem regelt die Vergabe-Mittelstandsrichtlinie des Landes Thüringen unter Punkt 4.1 zulässige Vergabeverfahren, welche in Auslegung des § 3 VOB/A, VOL/A Auftragshöchstwerte für die Zulässigkeit einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe festlegen. Diese müssen jedoch nicht einer Öffentlichen Ausschreibung entgegen stehen.

In der zweiten Änderung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie des Landes Thüringen vom 09.03.2009 werden konkrete Auftragswerte benannt, welche Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne weitere Begründung zulassen. Danach dürfen bei Bauleistungen Beschränkte Ausschreibungen bis zu einem Auftragswert von netto 1 Million Euro durchgeführt werden. Die Festlegung ist befristet bis 31.12.2010.

Dennoch sollte jede Vergabe individuell unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichen Ausschreibung als oberster Vergabegrundsatz betrachtet werden.

Öffentliche Ausschreibung ist das Vergabeverfahren in welchem die Chancengleichheit der Anbieter am größten ist. Gleichzeitig ist für einen größtmöglichen Wettbewerb bei größter Transparenz der Verfahrensschritte gesorgt.

Eine Teilung der zu vergebenden Leistung in möglichst viele Lose bietet auch kleineren Gewerbebetrieben die Möglichkeit der Teilnahme am Wettbewerb.

Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist auf einen angemessenen Wechsel des Bewerberkreises zu achten. Auch soll die Beteiligung von ausschließlich ortsansässigen Bietern vermieden werden.

Die Bieter sind in ausreichender Anzahl am Wettbewerb zu beteiligen.

Die Verwaltung ist grundsätzlich bemüht, diese Maßgaben einzuhalten. So wurde trotz der gelockerten Bestimmungen zur Wahl der Vergabeart durch das Amt für Schule und Kultur dennoch oftmals eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt, bei Beschränkter Ausschreibung wurde der Wettbewerb breit angelegt.

Die Anschaffung eines neuen Zeitwirtschaftssystems für das Landratsamt im Wert von 49.890,00 € wurde allerdings freihändig vergeben. Dies war zulässig, jedoch war das Vergabeverfahren nur schwer nachvollziehbar, da der Vergabevermerk nicht zeitnah geführt wurde.

Die Zustimmung zur Vergabe erfolgte mit der Empfehlung, für die Zukunft in Auslegung der Vergabe-Mittelstandsrichtlinie-Thüringen nach Möglichkeit eine Beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Dies hätte den Vorteil gehabt, dass ein förmliches Verfahren transparenter gewesen wäre und eine Gleichbehandlung aller Bieter leichter gefallen wäre.

In den vertragsregelnden Angebotsunterlagen und Leistungsverzeichnissen waren teilweise VOB-widrige Passagen festzustellen. So z. B.:

„Vor Abgabe des Angebots hat sich der Bieter mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.“

Bei Verwendung derartiger Klauseln geht der Auftraggeber einerseits ein hohes Risiko ein, da die VOB dadurch ausgehebelt werden kann.

Dem Auftragnehmer darf andererseits kein Risiko aufgebürdet werden. Er muss anhand der Leistungsbeschreibung seine Kalkulation sicher vornehmen können.

Es wird empfohlen, auch bei kleineren Aufträgen nur die Formulare „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ etc. des aktuellen Vergabehandbuchs des Bundes zu verwenden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen und Leistungen regelt jeweils die VOB Teil B, C sowie die VOL Teil B. Die Austeilung eigener Zusammenstellungen sollte vermieden werden.

RS Mihla - Außenputzarbeiten:

In den „Weiteren besonderen Vertragsbedingungen“ war formuliert: „Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebots über alle für die Preisberechnung und die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse genauestens zu unterrichten. Die im Leistungsverzeichnis gemachten Angaben befreien ihn nicht von dieser Verpflichtung...“
Nachforderungen infolge Unkenntnis werden nicht anerkannt.“

Nachweise gemäß § 8 VOB/A, wie Erklärungen zur Bieterernennung, Preisblätter, Prüfzeugnisse, wurden mit Abgabe des Angebotes vom Bieter abgefordert. Eine Nichtvorlage dieser Forderungen verlangte nach geltender Rechtsprechung des BGH zwingend den Ausschluss des Angebotes nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Abs. 1 der VOB/A wegen Vorlage eines unvollständigen Angebotes.

Dies führt mitunter dazu, dass der nach Submission an erster Stelle liegende Bieter nicht in die weitere Wertung eingehen darf.

Um dem vorherrschenden Formalismus der Rechtsprechung im Vergaberecht entgegenzuwirken wurden entsprechende Regelungen in der Vergaberichtlinie Wartburgkreis getroffen.

Dennoch mussten bei der Vergabe der Leistung GS Bad Liebenstein - Stahlbauarbeiten beispielsweise 8 von 12 Angeboten wegen fehlender - mit Abgabe des Angebots - geforderter Unterlagen ausgeschlossen werden.

Nicht immer wurde ein Vergabevermerk entsprechend den Bestimmungen der §§ 30 VOB/A und VOL/A in Verbindung mit den Richtlinien des VHB und der Vergaberichtlinie Wartburgkreis angefertigt. Danach sind die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens chronologisch mit Unterschrift des Bearbeiters zu dokumentieren.

So wurde beispielsweise das geführte Bietergespräch bei der Vergabe Heizungsanlage RS Mihla nicht schriftlich protokolliert.

Für die Vergabe Außenputzarbeiten der RS Mihla wurde kein Preisspiegel erstellt, die Auswertung wurde nicht schriftlich dokumentiert.

Leistungsverzeichnisse sind entsprechend den Bestimmungen des § 9 VOB/A so zu erstellen, dass die Leistung umfassend und erschöpfend beschrieben ist, damit die Bewerber ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten kalkulieren können und das fertige Werk mangelfrei ist.

Bedarfspositionen dürfen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Positionen in das Leistungsverzeichnis ist im Vergabevermerk zu begründen.

Bei den Vergaben der Bauleistungen für die Maßnahme RS Berka wurden mehrfach Bedarfs- und Alternativpositionen in die Leistungsverzeichnisse aufgenommen.

So waren beispielsweise im Gewerk Abbruch-/Maurer-/Entwässerungsarbeiten acht Bedarfspositionen und eine Alternativposition enthalten.

Bei den Erd-, Maurer- und Betonarbeiten wurden 24 Bedarfs- und vier Alternativpositionen ausgeschrieben.

§ 9 VOB/A VOL/A besagt, dass Geräte und Materialien grundsätzlich produktneutral auszu-schreiben sind. Ein Abweichen ist nur ausnahmsweise unter dem Zusatz - „oder gleichwertig“ - erlaubt.

Auch geltende kommunale Gesetze und Richtlinien Thüringens, so auch die Richtlinie zur Förderung des Mittelstandes Thüringen, verbieten bis auf Ausnahmen die Leistungsbeschreibung auf der Basis eines sogenannten Leitfabrikats (Mittelstands-Richtlinie-Thüringen, Punkt 4.4.2).

Die **Vorgabe eines Leitfabrikates** ist jedoch häufig festzustellen. Vor allem in den Leistungsverzeichnissen der **Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär- und Elektroarbeiten** werden Geräte und Materialien nach Markenprodukten mit dem Zusatz - „oder gleichwertig“ - erstellt. Auch war festzustellen, dass mitunter kein Platz vorgesehen wurde, an welchem die Bieter das tatsächlich angebotene Produkt eintragen konnten.

So beispielsweise bei der Ausschreibung der Elektroarbeiten für die SSH RS Berka.

Eine korrekte Wertung der Angebote ist so nicht möglich.

Die Wertung der Angebote wurde nicht immer nach den geltenden Vergabebestimmungen gemäß § 25 VOB/A durchgeführt.

Bei der Vergabe der Garagen für die Stellplätze am Objekt „Andreasstraße 11“ konnte dem Vergabevorschlag des Architekten nicht zugestimmt werden. Das Angebot war auszuschließen und der Zuschlag der nächst günstigeren Firma zu erteilen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Auftragsvergaben nach VOB bzw. VOL ab 25.000,00 € wurden dem Rechnungsprüfungsamt eine Vielzahl von **Nachträgen** vorgelegt.

Nachträge sind nicht in jedem Fall vermeidbar. Jedoch sollte bedacht werden, dass diese Leistungen nicht im Wettbewerb vergeben werden und die Preise somit nur schwer vergleichbar sind.

Nachträge, welche durch ungenaue Planung und Leistungsbeschreibungen, fehlende Detailplanung entstehen sowie Nachtragsleistungen, welche separat ausgeschrieben werden können, sind nicht nur vermeidbar, sondern werden fahrlässig dem Wettbewerb entzogen und widersprechen so dem Grundsatz der Vergabe von Bauleistungen und Leistungen des § 2 VOB/A und des § 2 VOL/A.

Hier könnte eine Vielzahl an Beispielen genannt werden.

Besonders drastisch war dies in Fortsetzung der Prüfungsbemerkungen des Vorjahres bei der Maßnahme GS Gumpelstadt festzustellen.

Für diese Maßnahme wurden praktisch in jedem Gewerk Nachträge vorgelegt. Eine Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit der Schulverwaltung ergab, dass es sich um offensichtlich notwendige Leistungen handelt, welche jedoch zum größten Teil bereits in der Planvorbereitung des Architekten ersichtlich waren.

Nachträge müssen gemäß §109 Thüringer Kommunalordnung in Schriftform geschlossen werden.

Eine versäumte Nachtragsvereinbarung stellt ein Risiko für den Auftraggeber dar, weil wichtige Punkte, wie Mengenansätze und Preise nicht geprüft wurden.

Nachträgen kann durch die konsequente Einhaltung der Bestimmungen des § 9, insbesondere Abs. 3 VOB/A entgegengewirkt werden.

Außerdem führen Nachtragsleistungen nicht selten zu außer- oder überplanmäßigen Ausgaben und gefährden somit eine wirtschaftliche Haushaltsführung.

Zukünftig sind die auszuschreibenden Maßnahmen sorgfältig zu planen. Die Leistungsbeschreibungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 9 der VOB/A zu erstellen. Dadurch können insgesamt unwirtschaftliche Ergebnisse, aus denen sich eine hohe Anzahl von Nachträgen ergeben, für den Wartburgkreis vermieden werden.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Wartburgkreises werden Schlussrechnungen aus Bauverträgen geprüft. Die Prüfung erfolgt fortlaufend und ist nicht abgeschlossen.

Grundlage der Prüfung sind die Bestimmungen der VOB/B und der HOAI.

8.2. Ingenieur Tätigkeit

Die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren unterliegt unterhalb den in der VgV und ThürGemHV festgelegten Schwellenwerten keinen Vergabebestimmungen. Die Mittelstandsrichtlinie des Landes Thüringen empfiehlt einen Leistungswettbewerb in Anlehnung an die VOF. Es gilt das Preisrecht der HOAI.

Ab einem Gesamtauftragswert in Höhe von 200.000,00 € ohne Umsatzsteuer bestimmt sich die Vergabe der Freiberuflichen Leistungen nach der VOF.

Architekten und Ingenieure sind die Erfüllungsgehilfen des Bauherren und handeln im Außenbereich in dessen Namen.

Die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren erfordert dennoch oder gerade deshalb eine kritische und aktive Begleitung der Baumaßnahme durch die Fachämter.

Größte Sorgfalt ist auf die Gestaltung des Honorarvertrages als Grundstein von Ausführung und Kontrolle zu legen, um zum einen das erwartete Leistungsziel an den Planer zu definieren und zum anderen die Honorierung im Rahmen der Möglichkeiten der HOAI nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren.

Dies war im Haushaltsjahr 2009 besonders schwierig, da ab 18.08.2009 eine völlig neu gestaltete HOAI in Kraft trat.

Besonders positiv ist zu bemerken, dass alle betreffenden Sachbearbeiter sofort an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zur Arbeit mit der neuen HOAI teilnahmen.

Für bestehende Verträge galt die bisherige HOAI größtenteils weiterhin.

Im Rahmen der Prüfung der Ingenieurverträge, Ingenieur Tätigkeit und Honorarberechnung auf Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, wie HOAI, ThürGemHV und VOF sowie der Vergaberichtlinien des Landes Thüringen, war festzustellen:

Durch beauftragte Architekten und Ingenieure wurden teilweise **unklare, ungenaue Leistungsverzeichnisse** entgegen den Bestimmungen des § 9 VOB/A erstellt.

Diese waren dann auch **Ursachen für Nachträge**.

Die Leistungen der Außenanlagen für die GS Geismar wurden mit Beginn der Maßnahme durch den Architekten auf den konkreten Leistungsumfang abgestimmt und in einem Auftrags-Leistungsverzeichnis zusammengefasst.

Anlagengruppen wurden entgegen den Bestimmungen der HOAI gemeinsam veranschlagt. Dies verringert zwar das Honorar, führt aber zur Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI und verstößt somit gegen geltendes Preisrecht.

So z. B. festzustellen beim Vertrag Heizung / Sanitär RS Bad Liebenstein.

Bei dem Planungsvertrag Elektrotechnik für die RS Mihla wurde ein Zeithonorar statt dem üblichen Tabellenhonorar vereinbart. Eine Vergleichsrechnung ergab eine Differenz von 475,00 €.

Nebenkostenpauschale waren höher als sie üblicherweise vereinbart werden

Beim Honorarvertrag für eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der GS Wutha-Farnroda. Hier sollten 5 % anstelle der üblichen 3 % Nebenkosten vereinbart werden.

Leistungen waren bereits lange vor schriftlichem Planungsvertrag erbracht

Die Planungsleistungen für die Vermessung des Radwegs Emberg-Oberalba waren bereits erbracht, als der Vertrag geschlossen wurde. Dies ergab sich aus der Schlussrechnung des Vermessungsbüros.

Änderung der anrechenbaren Kosten

Dies war so bei der Kostenermittlung Heizung / Sanitär für die RS Mihla festzustellen.

9. Schlussbemerkungen / Prüfungsbestätigung

Die Jahresrechnung 2009 des Kreises wurde gemäß § 82 ThürKO sowie der ThürGemHV geprüft.

Es wird bestätigt, dass der Ablauf der Haushaltswirtschaft auf der Grundlage des vom Kreistag beschlossenen Haushalts- und Nachtragshaushaltsplanes ordnungsgemäß in der Jahresrechnung nachgewiesen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die im Verlauf der Prüfung getroffenen Prüfungsfeststellungen über die Verwaltungsleitung den Fachämtern zur Stellungnahme und Ausräumung zugeleitet.

Soweit von der Verwaltung die Ausräumung der Beanstandungen noch nicht umgesetzt werden konnten, hat die Verwaltungsleitung die Ausräumung der aufgezeigten Mängel zugesichert.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Verwaltung im abgelaufenen Haushaltsjahr 2009 auch angesichts der Prüfungsbemerkungen, die zu treffen waren - den ihr gestellten Anforderungen grundsätzlich gerecht wurde und sie die gesetzlichen Regelungen und Weisungen beachtet hat.

Gemäß § 80 ThürKO ist die geprüfte Jahresrechnung mit diesem Schlussbericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Eine abschließende Beurteilung des Haushaltsjahres 2009 bleibt jedoch - nach Kenntnisnahme dieses Schlussberichts - dem Kreistag vorbehalten.

Bad Salzungen, den 27. Januar 2011



K r a u s
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes